

Kinder im Wahlrecht und in Demokratien. Für eine elterliche Stellvertreterwahlpflicht

CHRISTOPH SCHICKHARDT (HEIDELBERG)

Zusammenfassung: In Demokratien gibt es gewöhnlich ein gesetzliches Mindestalter, durch das Kinder und Jugendliche von politischen Wahlen ausgeschlossen werden. Je nach Altersstruktur der Bevölkerung dürfen ungefähr 20 bis 25 Prozent der Staatsbürger eines Landes nicht wählen. In diesem Aufsatz werden der Ausschluss Minderjähriger von Wahlen in Demokratien sowie mögliche alternative Stellungen Minderjähriger im Wahlrecht einer ethischen Analyse unterzogen. Die erste zentrale These des Aufsatzes lautet, dass der Ausschluss und die Nichtrepräsentation von Minderjährigen ungerecht ist, dass die Regierungsgewalt über Minderjährige in demokratischen Staaten nicht ausreichend legitimiert ist und dass Kinder und Jugendliche (bzw. ihre Stellvertreter) gute Gründe dafür haben, sich gegen Gesetze und Maßnahmen ihrer Regierung mit Akten des zivilen Ungehorsams zu wehren. Die zweite zentrale These des Aufsatzes lautet, dass der beste Weg zur Aufhebung dieses Zustands der Ungerechtigkeit und mangelnden Legitimation in der Einführung einer Pflicht der Eltern besteht, stellvertretend für ihre Kinder zu wählen. Diese elterliche Pflicht sollte durch ein Vetorecht der Minderjährigen ab 14 Jahren ergänzt werden.

Schlagwörter: Wahlrecht, Kinder und Jugendliche, Stellvertreterwahlpflicht, Demokratie

1. Hintergrund, Vorabklärungen, Methode

Viele Befürworter von Veränderungen des bestehenden Wahlrechts zugunsten einer stärkeren Einbeziehung oder Vertretung Minderjähriger verweisen auf gesellschaftlich angehäuften Belastungen für Kinder und zukünftige Generationen: die hohe Staatsverschuldung, die zukünftigen Schulden der staatlichen Versicherungssysteme wie z.B. des umlagegestützten Rentensystems (Krieger 2008), den unwiederbringlichen Verbrauch von natürlichen Ressourcen, Belastungen der Umwelt, den Klimawandel sowie die über Generationen angehäuften Risiken einschließlich des Mülls aus der Atomenergie. Die heutigen Kinder und zukünftige Generationen werden jedoch nicht nur die Rechnung für diese Lasten bezahlen müssen. Sie werden dies aufgrund der alternden Gesellschaften vieler westlicher Demokratien in abnehmender Zahl zu leisten haben und dabei einer steigenden Anzahl von Rentnern gegenüberstehen. Besonders in rasch alternden Gesellschaften wie der deutschen wird das Alter des Medianwählers weiter steigen (Hinrichs 2002). Die Generation der Babyboomer der 1960er Jahre nähert sich dem Renteneintritt und ihr folgt eine abnehmende Anzahl potenziell Erwerbstätiger. Die Lebensdauer wird genau so weiter steigen wie der Anteil derjenigen am Wahlvolk, die nie ein Kind hatten und sich daher eventuell besonders wenig den Chancen zukünftiger Generationen verpflichtet fühlen (Parijs 1998; Hinrichs 2002). Untersuchungen zeigen, dass das Alter und die Anwesenheit von Kindern im Haushalt tatsächlich eine Rolle spielen bei der Einschätzung und Bewertung politischer Themen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Senioren z.B. Steuererleichterungen für Familien oder eine Erhöhung des Kindergeldes befürworten, ist wesentlich geringer als unter jüngeren Wählern (Gründinger 2014).¹

1 In Japan maßen z.B. Menschen mit Kindern im Haushalt den Themen Bildungspolitik und staatlicher Unterstützung für Familien signifikant

Die Reflexion des methodischen Vorgehens der vorliegenden ethischen Untersuchung muss klären, welche Rolle den demographischen Entwicklungen und möglichen Konsequenzen des bestehenden oder eines veränderten Wahlrechts zukommt. In diesem Aufsatz wird nicht konsequenzialistisch argumentiert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass (zu erwartende) empirische bzw. faktische Umstände keine Rolle spielen. Gesellschaftliche Zustände, die als ungerecht oder moralisch problematisch empfunden werden, können Anlass und Motivation sein, nach den Rechten der Betroffenen zu fragen. Damit ist nicht notwendig impliziert, dass die aus diesem Anlass formulierten ethischen Forderungen oder Thesen konsequenzialistischer Natur sein müssen und ihre Gültigkeit allein daran hängt, ob die Verwirklichung der moralischen Forderungen ein wirksames Instrument ist, um bestimmte gesellschaftliche Zustände zu ändern. Ich möchte meine Argumentation ausdrücklich nicht auf Annahmen oder Vermutungen darüber stützen, wie sich der Ausschluss Minderjähriger und die demographische Struktur der Wählerschaft in der Vergangenheit auf politische Entscheidungen ausgewirkt hat und wie sich das aktuelle Wahlrecht oder mögliche Reformen in Zukunft politisch auswirken könnten.² Im Vordergrund des Artikels steht die Inputseite der Demokratie durch Wahlen und weniger die Outputseite.³

mehr Bedeutung zu als Menschen in Haushalten ohne Kinder (Vaithianathan et al. 2013).

- 2 Die Thesen und Auseinandersetzungen hinsichtlich möglicher oder wahrscheinlicher faktischer Konsequenzen von Wahlrechtsänderungen nehmen in der Debatte um die Stellung Minderjähriger im Wahlrecht viel Platz ein (siehe z.B. Krieger 2008; Buchstein 2014; Hoffmann-Lange 2014; Goerres/Tiemann 2014).
- 3 Zur Unterscheidung von Input und Output bezüglich Demokratie siehe Schmidt (2010 S. 15).

Obwohl das Problem der Belastungen für zukünftige Generationen nach wie vor enorm dringlich ist, möchte ich in meinem Aufsatz jeden Rekurs auf die Verantwortung und Gerechtigkeit für zukünftige Generationen unterlassen.⁴ Größere Relevanz kommt der Gerechtigkeit zwischen den real lebenden Generationen zu, allerdings soll auch sie nicht die Perspektive dieses Aufsatzes bestimmen. Minderjährige haben schematisch und vereinfachend gesprochen Interessen, die sich auf verschiedene Phasen ihres Lebens beziehen und für diese (verschieden) relevant sind. Minderjährige haben aktuelle Interessen, deren Berücksichtigung sich unmittelbar oder zeitnah auf ihr gegenwärtiges Wohl und Glück auswirkt, sowie Interessen mittlerer Reichweite, die sich auf ihr Wohl in zukünftigen, aber noch innerhalb der Kindheit oder Jugend liegenden Zeiträumen beziehen, und langfristige Interessen, die für die Lebensphasen der Volljährigkeit relevant sind.⁵ Die Interessen Minderjähriger in allen drei verschiedenen Zeitbezügen sind von Fragen der Verteilung von Lasten und Gütern zwischen den Generationen einer

4 Eine Verknüpfung der Problematik der Stellung Minderjähriger bei Wahlen mit Anliegen der Gerechtigkeit für zukünftige Generationen (siehe z.B. Deutscher Bundestag 2003; Stiftung SRZG 2008) erscheint mir aus mehreren Gründen als unpassend. Mir geht es um die in einer Demokratie tatsächlich lebenden Kinder als individuelle Personen und Staatsbürger. Zukünftige Generationen werden dagegen nicht als Kinder gedacht, sondern als abstrakte Lebensläufe noch nicht existierender Personen, bei denen die Kindheit nur eine – verhältnismäßig kurze – Lebensphase unter anderen ist. Die gegenwärtig lebenden Minderjährigen sind nicht „die erste zukünftige Generation“ (Merk 2014), sondern aktuell konkret lebende wirkliche und individuelle Personen. Die lebenden individuellen Minderjährigen als zukünftige Generation anzusprechen, schwächt ihren moralischen Status und spricht von ihnen so, als gäbe es sie noch gar nicht. Außerdem können auch aktuell lebende Minderjährige auf Kosten zukünftiger Generationen leben.

5 Siehe ausführlicher zu den zeitlichen Dimensionen kindlicher Interessen und des Kindeswohls Schickhardt (2012 S. 161f.).

Gesellschaft betroffen. Dennoch ist es eine wenig hilfreiche Verengung, die Stellung Minderjähriger bei Wahlen allein aus der Perspektive der Generationengerechtigkeit oder gar eines Generationenkonflikts zwischen Minderjährigen und Rentnern zu erfassen. In einer modernen Gesellschaft existieren noch viele weitere Interessengruppen und Interessenkonflikte, die teilweise quer zu intergenerationalen Konflikten verlaufen.

Die ethische Untersuchung sollte die ausführliche verfassungsrechtliche Diskussion zur Stellung der Kinder im Wahlrecht einbeziehen, dabei aber auch ihr Verhältnis zu dieser Diskussion methodisch reflektieren. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen den Ausschluss Minderjähriger durch das Mindestalter als verfassungskonform beurteilt (Krüger/Bär 2014). Soweit mir bekannt ist, gibt es aber in westlichen Staaten keine verfassungsrechtlichen Entscheidungen zu Modellen der Einbeziehung Minderjähriger. Dass in der angeregten verfassungsrechtlichen Diskussion viele Autoren das elterliche Stellvertreterwahlrecht für verfassungskonform halten (Hattenhauer 1997; Peschel-Gutzeit 1999, 2014; Oebbecke 2004; Merk 2006, 2014; Heußner 2008), ist ein wertvoller Hinweis für die Ethik.⁶ Ethische Vorschläge zu Änderungen des Wahlrechts sind, zumindest in der Bundesrepublik Deutschland, also nicht schon etwa aufgrund der Verfassungsrealität zu einer rein theoretischen Existenz verurteilt. Bei aller Aufgeschlossenheit hat die Ethik jedoch auch die Aufgabe, auf den normativen Unterschied zwischen Verfassungsrecht und Ethik hinzuweisen.⁷

6 Einen Überblick über die verfassungsrechtliche Literatur bietet Westle (2006).

7 So ist z.B. beim Argument gegen das elterliche Stellvertreterwahlrecht, es verletze das Prinzip der Höchstpersönlichkeit (Hinrichs 2002; Eisel 2014), kritisch klarzustellen, dass die Höchstpersönlichkeit zwar

Die ethischen Prämissen, von denen ich im Aufsatz ausgehe, sind im egalitären Liberalismus zu verorten. Ich hoffe jedoch, dass meine ethischen Analysen für verschiedene moralische Ansätze anschlussfähig sind. Von zentraler Bedeutung ist das Prinzip der Gleichheit. Kinder und Jugendliche haben den gleichen moralischen Status wie Volljährige bzw. erwachsene oder eigenverantwortlich lebende Menschen und sind gleichwertige Träger von Rechten. Die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes auf alle Kinder und Jugendliche verlangt nicht, diese immer auf die gleiche Weise wie Erwachsene zu behandeln, sondern sie und ihre Interessen „auf dieselbe Weise mit Achtung und Rücksicht“ zu behandeln (Dworkin 1990 S. 370).⁸

verfassungsrechtlich eine gewisse Geltung besitzt, dass sie aber kein anerkanntes Prinzip der Ethik darstellt und ihre ethische Bedeutung erst geklärt werden muss.

- 8 Anzumerken ist noch, dass sich die Auseinandersetzung mit der Stellung von Minderjährigen im Wahlrecht nicht ohne Weiteres eins zu eins auf die Frage nach der Stellung geistig eingeschränkter oder behinderter Volljähriger anwenden lässt. Menschen mit (starker) Demenz haben z.B. im Gegensatz zu Kindern im Laufe ihres meist langen Lebens mit Bezug auf Politik ein klares Wertesystem ausgebildet, so dass sich für sie ein individueller mutmaßlicher Wille rekonstruieren lässt; außerdem besteht bei Dementen vielleicht auch die Möglichkeit, auf einen in den Anfangszeiten der Demenz oder in geistig hellen Momenten formulierten vorwegnehmenden Willen (eine Art Wahlverfügung) zurückzugreifen. Im Bewusstsein der Schwierigkeiten einer Übertragung der Ausführungen dieses Artikels auf Volljährige mit geistigen Einschränkungen oder Behinderungen erscheinen mir aber sowohl die negative Bewertung des Status quo mit einer wahrscheinlichen Nichtrepräsentation vieler Betroffener als auch die Forderung nach einer verpflichtenden Stellvertretung bei Wahlen als nicht grundsätzlich unplausibel.

2. Der Begriff der Demokratie

In Anknüpfung an die Autoren der *Federalist Papers*⁹ und an Schumpeters (2005) und Downs' (1968) Demokratietheorie werde ich mit einem nüchternen und „realistischen“ Demokratiebegriff operieren. Demokratie verstehe ich als eine politische Organisationsform, in der die handelnden Personen, d.h. in erster Linie die Wähler, Abgeordneten und Regierenden, in einem beträchtlichem Umfang von Eigeninteressen und nicht vom Gemeinwohl oder selbstlosen Tugenden geleitet sind (Downs 1968 S. 35ff.). Außerdem ist, Vertretern der pluralistischen bzw. neopluralistischen Demokratielehre folgend, auf die Macht von Verbänden, Interessenvereinigungen und anderen nichtstaatlichen Organisationen hinzuweisen, die die öffentliche Diskussion, die politische Agenda sowie das politische Handeln von Regierungen stark beeinflussen (Schmidt 2010 S. 210ff.).¹⁰

Für die Verwendung eines nüchternen Demokratiebegriffs in dieser Untersuchung spricht zum einen, dass er den konkreten Demokratien näher kommt als ein stark theoretischer und idealisierender bzw. normativer Demokratiebegriff. Im Sinne einer anwendungsorientierten Erörterung geht es schließlich um die Stellung von Kindern in unseren „real existierenden“ Demokratien. Ein nüchterner Blick auf Demokratie und auf die in ihr handelnden Personen ist auch ein aus der Fragestellung hervorgehendes moralisches Gebot. Setzt man sich mit der Frage auseinander, ob die Rechte und Interessen von Personen, die in einem sie betreffenden Verfahren keine Macht und keine Stimme haben, von den Entscheidern des Verfahrens ange-

9 Zu den einschlägigen Beiträgen der *Federalist Papers* siehe Schmidt (2010 S. 109).

10 Dahl (1989 S. 225ff., 1998 S. 90ff.) spricht von polyarchischen Demokratien und unterscheidet sie von eigentlichen bzw. idealen Demokratien.

messen berücksichtigt werden, ist im Sinne der vom Verfahren Ausgeschlossenen ein nüchterner Blick auf das Verfahren und die darin handelnden Personen geboten. Auf die Selbstlosigkeit und Gutmütigkeit von Menschen im Umgang mit Interessen machtloser Dritter zu setzen, steht jedem frei, um dessen eigene Interessen es geht; wenn es um die Interessen und Rechte anderer geht, ist es wohlfeil. Der Begriff der Demokratie soll nicht schon eine begriffsinhärente Beschwichtigung der Frage nach der Stellung der Kinder im Wahlrecht enthalten.¹¹

Die Auffassung von Demokratie in diesem Artikel soll den klassischerweise diagnostizierten Charakter- und Systemschwächen der Demokratie, von denen Minderjährige besonders betroffen sein können, Rechnung tragen. Zu diesen Schwächen gehört die Gefahr einer Tyrannei der Mehrheit (Tocqueville 2011), auch wenn diese Gefahr – anders als zu Zeiten von Platons Befürchtungen (Platon 2003 563d) – in heutigen rechtsstaatlichen Demokratien durch die von der Verfassung vorgegebenen Grenzen beschränkt ist.¹² Dennoch besteht für Minderjährige die Gefahr, dass sie als stimmenlose Minderheit der „Tyrannei“ einer Koalition heterogener Interessengruppen unterliegen, die sich als Verteilungskoalition verhält (Olson 2004) und – bewusst oder unbewusst – eine selbstbezogene Strategie der Eigennutzenmaximierung auf Kosten der Minder-

11 Um Missverständnissen vorzubeugen, sei klargestellt, dass der nüchterne Demokratiebegriff weder impliziert, dass alle politisch handelnden Personen stets oder ausschließlich von Eigeninteressen geleitet sind, noch dass es moralisch gerechtfertigt ist, wenn sich die Akteure der Demokratie rein selbstbezogen verhalten.

12 Dieser Aufsatz beschäftigt sich nur mit Wahlen in verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Demokratien, in denen demokratisch gewählte Mehrheiten *innerhalb* des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens agieren müssen. Der Aufsatz blickt dabei vor allem auf parlamentarische Demokratien mit Verhältniswahlrecht.

jährigen etabliert. Weitere, größtenteils seit Tocqueville (2011) diagnostizierte allgemeine Schwächen der Demokratie, die für nichtstimmberechtigte und nichtrepräsentierte Minderjährige negative Konsequenzen entfalten können, sind das kurzfristige Arbeiten der Regierung zum Gefallen der Wähler mit Blick auf Umfragen oder die nächsten Wahlen („short-termism“, Schmidt 2010 S. 482) sowie die kontinuierliche Ausweitung der Staatsausgaben mit dem Ziel, bestimmte Wählergruppen zu befriedigen und zu gewinnen, selbst wenn die (vermeintlichen) Bedürfnisse des Augenblicks nur mit Schulden bedient werden können (Schmidt 2010 S. 461, 482, 501).

Den Wahlen selbst kommt in Demokratien eine zentrale und entscheidende Bedeutung zu (Westle 2006). Ihre Hauptfunktion liegt darin, politische Macht und politische Ämter zu verteilen, indem Abgeordnete und Regierungen abgewählt und neue Abgeordnete und Regierende gewählt werden. Herrschende Mehrheiten und Regierungen stehen unter dem „Dankeschwert der Abwahl“ (Schmidt 2010 S. 19). Die „ultima ratio aller modernen Parteipolitik ist der Wahl- oder Stimmzettel“ (Weber 1988 S. 261). Aufgrund der großen praktischen Bedeutung von Wahlen und ihrer symbolischen und normativen Wichtigkeit ist das Wahlrecht das politische Königsrecht in der Demokratie und dementsprechend ernst zu nehmen – eben auch mit Blick auf die vom Wahlrecht ausgeschlossenen und nichtrepräsentierten Minderjährigen.

3. Die Stellung Minderjähriger in Demokratien und bei demokratischen Wahlen

Methodisches Desiderat einer ethischen Argumentation ist die Reflexion und Klärung der Prämissen oder Ansätze. In der Literatur lassen sich idealtypisch mindestens drei Ansätze erken-

nen, von denen Argumente und Schlussfolgerungen für oder gegen eine bestimmte Stellung Minderjähriger bei Wahlen hergeleitet werden: i) ein gesetzter Demokratiebegriff, ii) der Begriff des (vollen) Bürgers sowie iii) das allen Demokraten unterstellbare Werte- und Prinzipiensystem. Ich werde mich im Folgenden mit Ausarbeitungen dieser Ansätze beschäftigen und dabei auf immanente Schwächen hinweisen. Darüber hinausgehend werde ich iv) argumentieren, dass all diese Ansätze methodisch zu kurz greifen. Die Erörterung der Stellung Minderjähriger bei demokratischen Wahlen muss ihren Ausgangspunkt von grundsätzlichen Prinzipien der Gerechtigkeit nehmen. Gerechtigkeit fängt nicht mit Demokratie an (und hört auch nicht mit Demokratie auf). Die ethischen Prinzipien, die Demokratie zu einer guten (oder der am wenigsten schlechten) Regierungsform machen, sind nicht dem Begriff der Demokratie inhärent, sondern gehen ihm voraus. Die Frage nach der gerechten Stellung und Berücksichtigung Minderjähriger in demokratischen Wahlverfahren ist eine Frage der Gerechtigkeit.

3.i) Das Ansetzen bei einem Demokratiebegriff

Von einem bestimmten Begriff der Demokratie ausgehend argumentieren Hyland (1995) und Saunders (2011). Sie verstehen Demokratie so, dass nur diejenigen ein Wahlrecht haben, die der Entscheidung einer Regierung unterliegen *und* befähigt sind, als Akteure (agents) mitzubestimmen: „Since democracy involves some form of collective agency, non-agents cannot meaningfully be included“ (Saunders 2011).¹³ Saunders will auf diese Weise das *all-affected-principle* von Goodin (2007) ein-

13 Hyland (1995 S. 80) schreibt: „The second thesis is that the concept of democracy is such that the exclusion of certain people from political power in a given organisation is conceptually irrelevant to the democraticness of that organisation.“

grenzen. Mit Blick auf Kinder unterscheidet Saunders zwischen moralischen Akteuren („moral agents“) und moralischen Passiven („moral patients“). Kinder sind für ihn moralisch Passive. Da nun aber Demokratie „wesentlich eine Sache des Regierens *durch* das Volk ist, also eine Sache des Handelns des Volkes“ (Saunders 2011, Übersetzung von C.S.), und es das Wesen der Demokratie ist, nur Akteure einzubeziehen (Saunders 2011), ist es für ihn nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu geboten, Kinder von Wahlen auszuschließen. Für alle Nichtwahlberechtigten sieht Saunders vor, dass sie durch *Rechte* und eben nicht durch demokratische Teilhabe an Wahlen vor unerlaubten Beeinträchtigungen durch ein demokratisches „Kollektiv“ geschützt werden (wobei er jedoch in Auseinandersetzung mit Goodins These einer Weltdemokratie vor allem an Angehörige anderer Staaten zu denken scheint).

Saunders Ansatz ist mit Blick auf minderjährige Staatsbürger kritisch zu bewerten. Auf den ersten Blick könnte man sagen, dass seine These sehr gut auf die normative Stellung von Minderjährigen in modernen Rechtsstaaten passt und diese auch rechtfertigt. Minderjährige haben ja in Rechtsstaaten Rechte, u.a. auch verfassungsrechtlich geschützte Grund- und Menschenrechte, die auch gegenüber der Regierung bestehen. Minderjährige unterstehen allerdings trotzdem der Regierungsgewalt, von deren (verfassungskonformen) Maßnahmen und Gesetzen sie permanent, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, betroffen sind. Für diesen Zustand hat Saunders keine Rechtfertigung. Das alleinige Rekurrieren auf Rechte zum Schutze der Interessen Ausgeschlossener mag mit Blick auf ausländische Bürger ein Lösungsansatz sein, nicht aber hinsichtlich minderjähriger Staatsbürger.¹⁴ Um konsequent zu sein,

14 Krebs (2008) geht aus juristischer Perspektive auf die Möglichkeit ein, den Ausschluss Minderjähriger vom Wahlverfahren durch die Ein-

müsste Saunders minderjährige Staatsbürger wie Angehörige anderer Staaten einstufen. Andernfalls müsste er in der von ihm angeführten (und auf Abraham Lincoln zurückgehenden) Demokratiebestimmung als „government of the people, by the people, and for the people“ zwischen dem *Volk, das regiert*, und dem *Volk, das regiert wird*, eine Unterscheidung einführen und diese begründen. Das regierende Volk bestünde dann exklusiv aus den wahlberechtigten Akteuren, das regierte Volk aus den wahlberechtigten Akteuren *und* den nicht wahlberechtigten „Passiven“. Es zeigt sich, dass Saunders für minderjährige Staatsbürger (und andere Bürger ohne „Akteurskompetenzen“) keinen aufmerksamen Blick hat. Seine These „Democracy is based on respecting people as agents, rather than merely as patients“ (Saunders 2011) müsste er eigentlich umformulieren in „democracy is based on respecting *agents* as agents, rather than merely as patients“. Spezifisch ist an Saunders Demokratiebegriff und seiner Anwendung des Begriffs auf die Frage nach der ethisch richtigen Position von Kindern im Wahlrecht also Folgendes zu kritisieren: Saunders erklärt nicht, wie sein Demokratiebegriff zu den „Passiven“ im Staatsvolk steht und sich zur Problematik verhält, dass eine demokratische Regierung immer auch über eine erhebliche Anzahl von Menschen regiert, die aufgrund von Kompetenzmängeln nicht (mündig) an Wahlen teilnehmen können; und er legt die von Abraham Lincoln adaptierte Demokratiebestimmung ohne Angabe plausibler Gründe und somit willkürlich zu Lasten von Kindern aus, indem er Kinder nicht zu „dem Volk“ rechnet, das regiert, jedoch zu „dem Volk“, das regiert wird.¹⁵ Saunders ist allerdings auch insofern

führung konkreter (materieller) Rechte zu kompensieren, verwirft sie aber aus normativen und praktischen Gründen.

15 Die mit Saunders Demokratiebegriff verbundenen Probleme zeigen auch, dass eine Auffassung von Demokratie als (reiner) kollektiver

für uns interessant, als, denkt man ihn konsequent zu Ende, der Schluss naheliegen würde, dass Minderjährige von demokratischen Wahlen *und* dem gesamten Herrschaftsbereich der demokratischen Regierung komplett auszuschließen seien. Damit käme man einer Demokratie als einer reinen Sache Handelnder, in der moralische Akteure ausschließlich über moralische Akteure herrschen, näher. Der Ausschluss Minderjähriger nicht nur von demokratischen Wahlen, sondern vom Kreis der durch die Regierung Regierten *tout court* ist jedoch aus vielerlei Gründen keine gute oder praktikable Alternative.

Die Auseinandersetzung mit Saunders hat auch die Funktion, anhand einer konkreten Position die Herangehensweise, die an einem Demokratiebegriff ansetzt, zu veranschaulichen. Natürlich ist damit noch nicht jede andere Ausgestaltung dieser Herangehensweise ebenfalls widerlegt. Es gibt jedoch Gründe, die allgemein gegen das Ansetzen bei einem bestimmten Demokratiebegriff sprechen, das gewöhnlich folgende Argumentationsstruktur aufweist: die Stellung X des Kindes im Wahlrecht ist mit dem Demokratiebegriff nicht vereinbar. Es ist erstens zu beachten, dass es *den* Begriff von Demokratie nicht gibt (Schmidt 2010). Worin Demokratie genau besteht und welche moralischen Gründe für sie sprechen, war und ist immer schon Teil der Diskussion und sollte von jedem Beitragenden, egal welcher Disziplin er angehört, explizit dargelegt und begründet werden (Wall 2014). Hat man einen sachlich-deskriptiven Begriff von Demokratie, kann daraus keine ethische Normativität entfaltet werden. Mit einem solchen Begriff kann zwar behauptet werden, dass etwas, z.B. eine bestimmte Stellung von Kindern bei Wahlen, nicht unter den Demokratiebegriff fällt;

Handlung praktisch und moralisch abwegig ist – es sei denn, man macht nicht zum Handeln befähigte Menschen im Sinne von „Nichtakteuren“ oder „Passiven“ zu *outsidern* der demokratischen Gesellschaft.

es bleibt dann aber offen, wie dies ethisch zu bewerten wäre, ob es z.B. ethisch eine Verbesserung oder Verschlechterung wäre. Hat man hingegen einen Demokratiebegriff, der moralisch stark aufgeladen und eng mit normativen Werten und Wertungen assoziiert ist, müssen diese erst explizit gemacht werden und dann die Begründungslast für eine bestimmte Schlussfolgerung mit Blick auf Kinder tragen, womit jedoch das Ansetzen an einem bestimmten Begriff überschritten wäre. Ganz allgemein scheint mir jede Art der Argumentation, die vorgibt, dass eine bestimmte ethische Wertung aus einem bestimmten Begriff folge und damit ethisch begründet sei, problematisch zu sein.

3. ii) Das Ansetzen beim Begriff des (vollen) Bürgers

In Ergänzung zu Saunders Demokratieverständnis als Form kollektiven Handelns von Akteuren, in dem für (junge) Minderjährige als Passive kein Platz ist, kann auch auf der Grundlage eines bestimmten Begriffs des Bürgers (citoyen/citizen) für den Ausschluss Minderjähriger von Wahlen argumentiert werden. Für Cohen (2005) hängt der volle Bürgerstatus davon ab, dass ein Mensch voller Träger politischer, ziviler und sozialer Rechte *und* Pflichten ist. Cohen schlägt für Kinder den Begriff des Semi- bzw. Halbbürgers vor (semi-citizen)¹⁶. Den Begriff des halben Bürgers für Kinder, mit dem eine implizite Begründung bzw. Notwendigkeit für den Ausschluss Minderjähriger von Wahlen suggeriert wird, möchte ich auf Grund mehrerer Bedenken zurückweisen.

16 Im Hintergrund wirkt hier eventuell John Rawls' Begriff des Bürgers. Für Rawls (2003 S. 85) ist der Bürger eine autonome Person und zur Ausprägung eines Gerechtigkeitssinns und einer eigenständigen Konzeption des guten Lebens befähigt. Rawls (2003 S. 87) klammert jedoch Menschen mit mangelnden Fähigkeiten und die mit ihnen verbundenen Gerechtigkeitsfragen bei seiner Untersuchung allgemeiner Gerechtigkeit aus pragmatischen Gründen explizit aus.

Die Kopplung von Rechten an die Verantwortungsfähigkeit oder Pflichtträgerschaft einer Person kann bei bestimmten Rechten, vor allem bei Freiheitsrechten, punktuell aufgrund von spezifischen inhaltlich-sachlichen Zusammenhängen gerechtfertigt sein. Auf einer grundsätzlichen Ebene ist jedoch zu sagen, dass es weder eine logisch-begriffliche Notwendigkeit noch eine plausible, geschweige denn zwingende ethische Begründung gibt für die pauschale Kopplung von Rechten oder gar des normativen Status an die Fähigkeiten einer Person, Träger von Pflichten zu sein.¹⁷ Eine Bindung des bürgerlichen Status an bestimmte Pflichten hat auch die Schwierigkeit zu klären, wie die graduellen Unterschiede berücksichtigt werden sollten, die sowohl Minderjährige als auch Erwachsene in ihren Verantwortungsfähigkeiten und Pflichten sowie ihren Leistungsfähigkeiten bei der Erfüllung von Pflichten in verschiedenen Lebensbereichen aufweisen. Nicht zuletzt ist einzuwenden, dass Kinder in Demokratien in vielen Bereichen gleichermaßen wie Erwachsene allgemeinen Pflichten (z.B. bei indirekten und direkten Steuern) sowie spezifischen Pflichten (wie der massiv in ihr Leben eingreifenden Schulpflicht) unterliegen. Anerkennt man den gleichwertigen moralischen Status aller Kinder und Jugendlicher, dann ist es moralisch geboten, diesen Status im Sinne der Gleichheit und Brüderlichkeit auch auf den normativen Begriff von Kindern als Bürger anzuwenden und für alle Kinder auch den vollen bürgerlichen Status zu beanspruchen. Bürger sollten sich primär als Gleiche anerkennen und ihre Rechte und Pflichten unter diesem Vorzeichen bestimmen.¹⁸

17 Zum Verhältnis von Rechts- und Pflichtenträgerschaft mit Blick auf Kinder siehe Schickhardt (2012 S. 97ff.).

18 Zu einer Kritik an der These eines halben Personenstatus von Kindern (Schapiro 2003), die mit der Idee eines halben Bürgerstatus geistig verwandt ist, siehe Schickhardt (2012 S. 128).

3. iii) *Das Ansetzen bei demokratieinhärenten Werten und Prinzipien*

Der eleganteste Versuch unter den hier zu erörternden Ansätzen besteht darin, von bestimmten Werten und Prinzipien, von denen man annehmen kann, dass sie von allen Demokraten geteilt werden, ethische Schlüsse für die Stellung von Kindern in demokratischen Wahlen abzuleiten. Man kommt auf diesem Weg zu „urdemokratischen“ Prinzipien wie „one man, one vote“, „no taxation without representation“ oder das Recht auf gleichberechtigte Mitbestimmung aller Regierten (Kiesewetter 2009). Das Problem dieses Ansatzes ist allerdings, dass aus den so gewonnenen Prinzipien nicht klar folgt, wie Kinder zu stellen sind, die nur eingeschränkt oder sogar gar nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügen, eine Wahlstimme abzugeben oder sich politisch repräsentieren zu lassen. Kiesewetter (2009) sieht im Recht aller Regierten, auf gleiche Weise über die Regierung mitzubestimmen, die zentrale Pointe des Standpunkts der Demokratie. Diese Position mag exemplarisch stehen für die zentrale Bedeutung von Begriffen wie „Mitbestimmung“, „Selbstbestimmung“ oder „Teilhabe“ in Ansätzen, die von demokratieinhärenten Werten und Prinzipien ausgehen. Eben-diese Vorstellungen und Begriffe von Mitbestimmung oder Teilhabe bereiten aber in der Anwendung auf junge Kinder, die keine oder nur eingeschränkte Fähigkeiten haben, um das Regierungswesen mitzubestimmen oder an Politik teilzuhaben, Probleme. Je nach Lesart scheinen sie sich sowohl als Argument für wie auch gegen einen Ausschluss von jungen Kindern (und inkompetenten Menschen insgesamt) anzubieten und werden in der Literatur auch entsprechend gegensätzlich ausgelegt.¹⁹

19 Vergleiche z.B. im Gegensatz zu Kiesewetter die Position von Dahl (1989 S. 126).

Auch die „urdemokratischen“ Prinzipien „one man, one vote“ oder „no taxation without representation“ können so gelesen werden, dass sie bestimmte Fähigkeiten (eines „Mannes“ bzw. Menschen oder die Fähigkeit, zu wählen oder sich „repräsentieren“ zu lassen) implizieren und entsprechend nur für die Bürger gelten, bei denen derartige Fähigkeiten unterstellt werden können. Damit versteht sich zumindest die Anwendung auf junge Kinder, denen derartige Fähigkeiten gewöhnlich fehlen, nicht mehr von selbst.²⁰ Es kann festgehalten werden, dass sich aus

20 Kiewewetter (2009 S. 269) konzentriert sich auf seine negative These der mangelnden moralischen Legitimität der pauschalen Altersgrenze und räumt grundsätzlich ein: „Es ist nicht unproblematisch, aber auch nicht unvertretbar, fehlende politische Urteilsfähigkeit unter Umständen als zwingenden Grund für den Ausschluss von Wahlen anzusehen.“ Aus demselben Grund, dass aus den demokratieinhärenten Prinzipien und Werten nicht selbsterklärend hervorgeht oder sich ableiten lässt, wie Kinder bei Wahlen zu stellen sind und welche der verschiedenen Modelle der (teilweisen) Ausschließung oder Einbeziehung von Kindern ethisch legitim, geboten oder verboten sind, ist auch ein Argumentieren mit der Beweislast unter Berufung auf demokratieinhärente Prinzipien und Werte kritisch zu sehen. Viele Befürworter eines Kinderwahlrechts (Kiewewetter 2009; Wall 2011; Rohrbach/Pittrich 2014; Tremmel 2014) fordern eine *Beweislastumkehr*, der zufolge nicht der Einschluss, sondern der Ausschluss Minderjähriger zu rechtfertigen sei. Einer bestimmten Partei die Beweispflicht zuzuschreiben, ist allerdings als Argument oder Teil einer Argumentation allgemein mit Vorsicht zu behandeln. So werden u.a. häufig Annahmen implizit vorausgesetzt oder andere Prinzipien herangezogen, die erst zu beweisen wären. In Strafverfahren ist das Prinzip, dass die Beweislast auf Seiten der Anklage liegt, u.a. mit dem (allgemein anerkannten) ethischen Prinzip gerechtfertigt, dass es besser ist, einen Schuldigen nicht zu bestrafen als einen Unschuldigen zu bestrafen. Für die Frage der Stellung von Kindern bei Wahlen erscheinen die demokratieinhärenten Prinzipien nicht so aussagekräftig und belastbar zu sein, dass die Beweislast klar einer bestimmten Seite zugeschrieben werden kann. Grundsätzlich ist es recht und billig, dass der Ausschluss eines Bürgers von Wahlen mit einem spezifischen Grund zu rechtfertigen ist. Mit Blick auf junge und sehr junge Kinder, bei denen davon auszugehen ist, dass sie gewöhnlich (noch) über keine entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten

den demokratieinhärenten Werten und Prinzipien keine eindeutigen Schlussfolgerungen für die Stellung von Kindern im Wahlrecht ergeben. Aus diesem Grund und weil es bei der Stellung von Kindern nicht isoliert um die beste oder kohärenteste Umsetzung des Begriffs der Demokratie und der ihm inhärenten Werte und Prinzipien gehen sollte, sondern um die Frage, welche Rolle von Kindern im Wahlsystem demokratischer Gesellschaften *gerecht* ist, ist es angebracht, zur Beurteilung der Stellung von Kindern bei demokratischen Wahlen allgemeine Prinzipien der *Gerechtigkeit* heranzuziehen.

3. iv) *Das Ansetzen bei allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit*

Der Ansatz, von dem ich im Folgenden ausgehen möchte, liegt noch „hinter“ dem zuletzt erwähnten (3. iii). Er besteht aus drei moralischen Prinzipien, die zwar von den meisten Demokraten – wenn auch in unterschiedlicher Auslegung – anerkannt sein dürften und die (größtenteils) für eine (nicht präferenzkonsequenzialistische) Begründung des moralischen Wertes von Demokratie fundamental sind, sich darin jedoch nicht erschöpfen, sondern für viele Gerechtigkeitstheorien generell tragend sind. Es handelt sich um die Prinzipien der Gleichheit und der Freiheit sowie in Ergänzung um das Prinzip der Brüderlichkeit.²¹

verfügen (können), ist es hingegen nicht mehr klar, wo die Beweislast liegt. Je nachdem, ob die Selbstbestimmung (des Einzelnen und/oder des Volkes) oder die Gleichheit als Kernelement des demokratischen Wertesystems gelten, kann die Beweislast Vertretern eines Kinderwahlrechts oder Vertretern eines Ausschlusses junger Kinder zugeschrieben werden. Es erscheint demnach am angemessensten, bei der Diskussion um Kinder im Wahlrecht unter Rekurs auf demokratieinhärente Werte und Prinzipien auf das Beweislastargument zu verzichten.

21 Unter dem Prinzip der Brüderlichkeit verstehe ich eine besondere Sorge und Rücksicht gegenüber den Anliegen, Rechten und Bedürf-

Auf einer allgemeinen Ebene dürfte der Anspruch von Demokratie weitgehend anerkannt sein, den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit gerecht zu werden. Das Freiheitsrecht aller Menschen, sich weitestgehend selbst zu bestimmen und von Fremdherrschaft verschont zu bleiben, schlägt sich in der Demokratie darin nieder, dass, idealistisch gesprochen, jeder gleichzeitig Herrscher und Beherrscher ist bzw., weniger idealistisch gesprochen, in der Chance, Regierung und Herrschaftsverhältnisse mitzubestimmen. Gleichheit wird von Demokratie vor allem verwirklicht, indem alle Wahlberechtigte das gleiche Stimmengewicht haben und somit in gleichem Maße über die Chance verfügen, die Regierung zu bestimmen. Das Prinzip der Brüderlichkeit hingegen spielt üblicherweise bei Begründungen des Wertes von Demokratie keine Rolle.

Wendet man die drei Gerechtigkeitsprinzipien nun speziell auf die Bewertung der gewöhnlichen Stellung von Kindern bei demokratischen Wahlen an, so zeigt sich, dass alle drei Prinzipien sowohl in ihrem Kern als auch in ihrem Geist grob missachtet werden. Die *Freiheit* der Kinder und ihres aus der Freiheit hervorgehenden Rechts auf Verschonung von Fremdbestimmung und Fremdherrschaft wird missachtet durch die Herrschaft einer Regierung, die zwar demokratisch gewählt wurde, aber nicht von ihnen. Die politische Mehrheit der Wahlberechtigten herrscht indirekt – durch die von ihnen gewählte Regierung – über die Minderjährigen. Das besonders von Karl

nissen der Schwächeren. Brüderlichkeit gebietet es, die Besonderheiten schwächerer Menschen nicht zu ihren Ungunsten auszulegen, sondern trotz dieser Eigenheiten und Schwächen in gutem Willen um die grundsätzliche Gleichheit und Gleichgewichtung dieser Menschen und ihrer Interessen bemüht zu sein. In jedem Fall verbietet die Brüderlichkeit das Streben nach Vorteilen auf Kosten Schwächerer – auch dann, wenn das allgemeine Prinzip der Gleichheit dies (formal) nicht zwingend verbietet. Dazu ist kein so stark egalitaristisches Verständnis von Brüderlichkeit nötig wie bei Rawls (1979 S. 126f.).

Popper (2010) an Demokratie hoch geschätzte Recht und Drohpotenzial, bei den nächsten Wahlen eine Regierung abzuwählen und sich so von ihr zu befreien, steht Minderjährigen nicht zu. Die *Gleichheit* wird zum einen dadurch verletzt, dass einfach eine Regierung völlig losgelöst von den minderjährigen Staatsbürgern über diese herrscht. Zum anderen wird die Gleichheit zwischen Kindern und den Wahlberechtigten verletzt, da die von den Wahlberechtigten gewählte Regierung über sie *und* die Minderjährigen herrscht. Obwohl beide Gruppen der Regierungsgewalt unterliegen, haben die Regierenden entschieden mehr Anlass, zum Gefallen der Wahlberechtigten zu regieren als im Interesse der Minderjährigen. Die *Brüderlichkeit* wird missachtet, weil die Wahlberechtigten mit Blick auf ihr rechnerisches Stimmengewicht gemäß ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung und aller Wahrscheinlichkeit nach auch praktisch mit Blick auf den tatsächlichen Politikoutput vom bestehenden Verfahren profitieren und keine relevanten Anstrengungen unternommen werden, um den spezifischen Eigenarten der Kinder auf eine Weise gerecht zu werden, durch die sie im Vergleich zu den Wahlberechtigten nicht schlechter gestellt werden. Die Regierenden sind in ihrer Regierungsausübung über Wahlberechtigte *und* nicht wahlberechtigte Minderjährige nicht effektiv dazu angehalten oder gezwungen, die Interessen der Minderjährigen in gleichem Masse zu achten wie die Interessen der Wahlberechtigten.

Gegen diese kritische Bewertung des Ausschlusses Minderjähriger können durchaus Einwände vorgebracht werden. Dazu gehört, dass vor allem sehr junge und inkompetente Kinder kein Freiheitsrecht und somit auch kein Recht auf Selbstbestimmung oder auf Freiheit von Fremdbestimmung haben. Dem ist jedoch zu erwidern, dass es zwar bei Kindern häufiger als bei Volljährigen gerechtfertigt oder gar geboten sein kann,

zu ihrem Schutze (Paternalismus)²² oder zum Schutze Dritter (harm principle) in ihre Freiheits- und Lebenssphäre einzugreifen, dass aber derartige Eingriffe immer begründet werden müssen, weil eben auch schon sehr junge Kinder aufgrund ihres moralischen Status die gleichen Rechte haben wie Volljährige und dazu auch das Freiheitsrecht gehört, vor den Zugriffen und der Willkür anderer verschont zu werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Argument der mangelnden Einwilligungsfähigkeit, dem zufolge der einzige, aber ausreichende Grund für den Ausschluss von Minderjährigen, vor allem sehr junger Kinder, darin besteht, dass sie einfach nicht fähig sind, an Wahlen teilzuhaben und weder die Wähler noch Regierungen dafür verantwortlich sind oder daran etwas ändern können. Mit einer solchen Argumentation macht man es sich aber zu einfach. Der Umgang mit (jungen) Minderjährigen ist in allen Lebensbereichen von der für Kinder typischen mangelnden Selbstbestimmungs- und Einwilligungsfähigkeit bestimmt. Diese kindertypischen Eigenschaften dürfen jedoch nicht zum Nachteil der Kinder ausgelegt werden und sind keine Rechtfertigung dafür, über Kinder nach Gutdünken zu verfügen oder ihren Interessen weniger Gewicht einzuräumen. Analog ist auch bei Volljährigen der (phasenweise oder dauerhafte) Mangel an Einwilligungsfähigkeiten keine Rechtfertigung dafür, sie zu behandeln, als würden sie in alle Handlungen Dritter, von denen sie betroffen sind, bedingungs- und vorbehaltlos einwilligen.

22 Obwohl Paternalismus gewöhnlich negative Assoziationen weckt, sollte er aus ethischer Sicht nicht vorverurteilt werden (vgl. ausführlich Drerup 2013) und kann – abhängig von Begrifflichkeiten, Normen und Umständen – nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten sein im Sinne einer Pflicht, eine Person (ein Kind) paternalistisch zu behandeln (siehe dazu und zu einem entsprechenden „Recht auf Paternalismus“ Schickhardt 2014).

Auch der von Francis Schrag (2004) erwähnte Einwand, Kinder hätten gar keine (eigenen) Interessen oder diese Interessen seien nicht erkennbar, ist zurückzuweisen. Wo Kinder sich nicht selbstständig äußern können, sind wir moralisch dazu verpflichtet, ihnen nach bestem Wissen und Gewissen handfeste Interessen im Sinne ihres Wohls zu unterstellen und diese teilweise auch als Rechte zu achten. Schrag erwähnt außerdem noch, dass die Interessen der Kinder bei Wahlen durch die Eltern vertreten werden. Das aber liefe auf ein „Bruchteilmahlrecht“ hinaus, bei dem verschiedenen Personen Bruchteile einer (unteilbaren) Stimme zustünden. Selbst wenn die Interessen der Eltern und Kinder in ein und derselben Stimmabgabe wahrgenommen werden könnten, würde dennoch das Recht der Eltern und der Kinder auf Gleichheit, d.h. auf gleiches Stimmengewicht im Verhältnis zur wachsenden Anzahl kinderloser Wähler, verletzt. Des Weiteren wäre eine große Ungleichheit zwischen den Kindern die Konsequenz.²³ Einwände, die aus den spezifischen Eigenheiten und „Schwächen“ von Kindern eine Rechtfertigung für den Status quo des Ausschlusses von Kindern herleiten, argumentieren in besonderem Ausmaß entgegen dem Prinzip der Brüderlichkeit gegenüber Kindern.

Ein weiterer Einwand bezieht sich auf den Umstand, dass alle Bürger während der Minderjährigkeit von Wahlen ausgeschlossen werden, dass der altersbedingte Ausschluss befristet ist und dass es sich insofern zumindest um keine so schwerwiegende Diskriminierung handelt wie z.B. beim Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht (Goerres/Tiemann 2014; ähnlich

23 Eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern hat für drei Personen nur eine Stimme, gemeinsam erziehende Eltern mit einem Kind aber haben für drei Personen zwei Stimmen. Würden die Eltern nur für ihr Kind wählen, hätte jedes Kind der alleinerziehenden Mutter eine halbe Stimme, das Kind des Paares aber zwei Stimmen; kritisch zu dieser Art von Ungleichheit äußert sich auch Haupt (2008 S. 260).

auch Schrag 2004). Hier ist zunächst anzuerkennen, dass der Ausschluss und die Nichtrepräsentation Minderjähriger in der Tat nicht mit der Ungerechtigkeit und Diskriminierung des lebenslangen Ausschlusses von Frauen gleichgesetzt werden kann. Ungeachtet dessen kann dieser Einwand den Status quo des Ausschlusses Minderjähriger jedoch nicht rechtfertigen, obwohl er auf den ersten Blick einigermaßen überzeugend wirken mag. Der Einwand hat den Makel, dass er nicht einzelne Individuen betrachtet, sondern Menschen als Lebensläufe und Teile einer übergeordneten Generation oder von Jahrgängen. Das Kind als Individuum im Hier und Jetzt mit seinen Rechten gerät dabei aus dem Blick. Es ließe sich daher erwidern, dass es auch dann eine Ungerechtigkeit ist, das Recht eines Individuums nicht zu achten, wenn über Generationen hin das gleiche Recht all derer, die zur selben Altersgruppe gehören, ebenfalls nicht geachtet wird. Eine gewisse Gleichheit in der Ungerechtigkeit rechtfertigt nicht die gesamte Ungerechtigkeit (sondern lässt sie höchstens weniger diskriminierend erscheinen).²⁴

24 Außerdem scheint der Einwand der Gleichheit (zwischen Generationen), möchte man an ihm festhalten, eine Gleichheit zu suggerieren, die zumindest fraglich ist, da die veränderten demographischen und sozialen Bedingungen außer Acht bleiben. Wessen Kindheit z.B. in die Bundesrepublik zwischen 1950 und 1970 fiel, wurde in seiner Kindheit von einer Regierung beherrscht, die durch ein Wahlvolk gewählt wurde, das sich in seiner Zusammensetzung von der Wählerschaft, die über heutige Kinder herrscht, stark unterschied. Der Anteil älterer Menschen und Menschen, die selbst keine Kinder hatten, sowie von Menschen, die in Haushalten ohne Kinder lebten, war damals viel geringer als heute (was eventuell die Konsequenz hatte, dass zumindest Anliegen von Familien damals ein größeres Gewicht unter den Wählern zukam als heute). Diejenigen, die sich als Kinder 1950–1970 keiner größeren Anzahl von mit Wahlrecht ausgestatteten Senioren gegenüber sahen, bilden heute eben eine solche Überzahl gegenüber den gegenwärtigen Minderjährigen.

Als Fazit ist festzuhalten, dass der Ausschluss und die Nichtbeachtung Minderjähriger bei Wahlen die fundamentalen Gerechtigkeitsprinzipien von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verletzen und die Regierung und die Wahlberechtigten über keine ausreichende Legitimation zur Machtausübung über Minderjährige verfügen. Da eine weitgehende Ab- oder Ausgrenzung der Minderjährigen aus dem Bereich der Regierungsgewalt weder eine wünschenswerte noch eine praktikable Alternative zum Status quo des Wahlrechts darstellt, muss das Wahlverfahren angepasst werden. Bis dahin haben Minderjährige und ihre Stellvertreter gute ethische Gründe, gegenüber bestimmten Gesetzen, von denen Minderjährige betroffen sind, auf Akte des zivilen Ungehorsams zurückzugreifen, z.B. bezüglich der Schulpflicht oder Steuern.

4. Alternativen zum bestehenden Wahlrecht

Als die in der Diskussion wichtigsten Alternativen zum bestehenden Wahlrecht mit einem Mindestalter von 18 Jahren bzw. der Volljährigkeit, das ebenfalls seine Fürsprecher hat (Cowley/Denver 2004; Chan/Clayton 2006; Eisel 2014), sind die folgenden Modelle zu nennen: a) eine Absenkung des Mindestalters auf 16 Jahre, wie in einigen deutschen Bundesländern bei Landtagswahlen und bei Kommunalwahlen schon umgesetzt (Archard 2004 S. 99ff.; Hart/Atkins 2011); b) eine Absenkung des Mindestalters auf 14 Jahre; c) ein Wahlrecht für Kinder von Geburt an (Farson 1975 S. 128f.; Holt 1978 S. 118f.) bzw. d) ein Wahlrecht von Geburt an, zu dessen Wahrnehmung Kinder sich vor dem Wahlakt selbstständig in eine Wählerliste anmelden müssen (Stiftung SRzG 2008; Tremmel 2014); e) das Recht, durch Bestehen eines individuellen Tests das Wahlrecht zu erwerben; f) das Familienwahlrecht, bei dem die Eltern für

jedes Kind oder dafür, dass sie eine Familie gegründet haben, eine oder mehrere zusätzliche Stimmen erhalten; g) das elterliche Stellvertreterwahlrecht, bei dem Kinder ab der Geburt eine Stimme haben, die stellvertretend von den Eltern wahrgenommen wird (Olsson 2008; Walls 2014). Das elterliche Stellvertretermodell (g) kann unterschiedlich ausbuchstabiert werden: Möglich ist u.a., die Eltern dazu zu verpflichten, ihre Entscheidung mit dem Kind entsprechend der geistigen Entwicklung und Reife des Kindes zu besprechen (Bundestag 2003), und/oder dem Kind ab einem bestimmten Zeitpunkt (Altersschwelle) ein Vetorecht gegen die stellvertretende Wahlentscheidung der Eltern einzuräumen, und/oder die Stellvertretung enden zu lassen und dem Kind selbst die Ausübung seines Wahlrechts zu überlassen, sobald das Kind seinen Willen bekundet, selbst zu wählen (Kiesewetter 2009), oder willens und in der Lage ist, sich selbst in eine Wählerliste einzutragen (Merk 1997; Krebs 2008; Peschel-Gutzeit 2014), oder sobald das Kind sich für beurteilungsfähig hält und sich in eine Wählerliste einträgt (Deutscher Bundestag 2008; Gründinger 2008 und 2014).²⁵

Im Folgenden werde ich mich vor allem mit jenen Modellen kritisch auseinandersetzen, mit denen eine Absenkung oder Abschaffung des Mindestalters verbunden ist, wobei ich die spezifischen Aspekte der einzelnen Modelle nur erwähne, wo sie besonders relevant sind. Ansonsten konzentriere ich mich auf Aspekte grundsätzlicher Art. Das vor dem Hintergrund der bisherigen Analyse gewichtigste Argument gegen die Modelle der Absenkung des Mindestalters ist der Umstand, dass damit

25 Wie anhand der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten des elterlichen Stellvertreterwahlrechts exemplarisch veranschaulicht, können auch die verschiedenen anderen Modelle teilweise miteinander kombiniert werden. Die gesamte Liste (a–g) darf also nicht abschließend verstanden werden, da noch weitere Modelle denkbar sind.

nach wie vor ein beachtlicher Teil der Minderjährigen von den Wahlen vollkommen ausgeschlossen bleibt. Alle Modelle, die ein niedrigeres Mindestalter vorschlagen, grenzen die Minderjährigen in einem darunter liegenden Alter per Gesetz weiterhin aus. Selbst bei einem Wahlrecht von Geburt an bleibt faktisch die Mehrzahl der Kinder ohne Repräsentation. Dies ist mit Blick auf all jene, die *aus Gründen ihres Entwicklungsstands und entwicklungstypischer Einschränkungen* nicht in der Lage sind oder kein Interesse daran haben, an der Wahl teilzunehmen, ethisch problematisch.²⁶

Damit komme ich zu den Kompetenzen, deren Bedeutung für die Stellung von Kindern im Wahlrecht heftig umstritten ist und denen ich im Folgenden mehr Platz einräumen werde als dem erwähnten faktischen Ausschluss eines Großteils der Minderjährigen, obwohl Letzterer in meiner Argumentation wichtiger ist. Für viele Autoren sind Kompetenzen eine fast schon selbstverständliche und richtige Bedingung für das Wahlrecht.²⁷ Die Vertreter eines Wahlrechts von Geburt an leh-

26 Tremmel (2014) schätzt die Anzahl Minderjähriger in Deutschland, die sich bei einem ab der Geburt bestehenden Recht auf Erwerb des Wahlrechts durch Eintragung in eine Wählerliste tatsächlich eintragen lassen und wählen gehen würden, auf 1,7 bis 2 Millionen von 14 Millionen Minderjährigen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ungefähr 85% der Minderjährigen nicht wählen würden und nicht repräsentiert wären, u.a. gemäß Tremmel fast alle Kinder unter acht Jahren. Meine Kritik an der Nichtrepräsentation dieser Minderjährigen bezieht sich genau genommen auf diese ganze Gruppe unter Abzug des kleinen Anteils derjenigen Minderjährigen, deren mangelndes Interesse am Wählen *nicht* durch kindheits- oder jugendtypische Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung bestimmt ist.

27 Exemplarisch Dahl (1989 S. 126): „So far as I am aware, no one seriously contends that children should be full members of the demos that governs the state. An eight-year-old child can hardly be enlightened enough to participate equally with adults in deciding on laws to be enforced by the government of the state.“

nen hingegen mangelnde Kompetenzen als Grund für den Ausschluss von Kindern mit unterschiedlichen Argumenten ab. Ich werde mich keiner dieser beiden Positionen ganz anschließen, stehe aber der ersten wesentlich näher. Bezüglich des Kompetenzarguments sind verschiedene Aspekte bzw. Fragekomplexe zu differenzieren, die in der Diskussion nicht immer klar getrennt werden: I) Um welche Kompetenzen geht es? II) Welche moralischen Gründe sprechen dafür oder dagegen, Kompetenzen zu einem (entscheidenden) Kriterium für das Wahlrecht zu machen? III) (Wie) lässt sich erkennen, ob eine Person in einem bestimmten Umfang über die relevanten Kompetenzen verfügt? Gibt es zuverlässige und einfach zu erkennende Proxys (z.B. das Alter oder den Beruf (Mill 2013 S. 148)), an denen man das Vorliegen der Kompetenzen (ungefähr) erkennen kann? IV) Ist die Regel (z.B. ein Wahlmindestalter), die das Kompetenzkriterium um- und durchsetzen soll, funktional und gerecht?

Die Kritiker des Kompetenzkriteriums sehen auf allen vier Ebenen Schwächen. Bezüglich I) wird vorgebracht, dass sich keine Kompetenzen schlüssig benennen lassen (Weimann 2002 S. 64f.). Bezüglich II) werden Werte und Gründe (Gleichheit, Grundrechtscharakter des Wahlrechts, Würde des Menschen) angeführt, die durch den kompetenzbasierten Ausschluss Minderjähriger missachtet werden und ihn als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Hinsichtlich III) wird bezweifelt, dass das gängige Kriterium (Proxy), mit dem üblicherweise das Kompetenzargument umgesetzt wird, nämlich das Alter, eine (grob) zuverlässige Aussage über die Kompetenzen einer Person erlaubt. Bezüglich IV) wird vor allem das Regelungsverfahren, das Kompetenzkriterium durch ein Mindestalter in der Praxis umzusetzen, kritisiert.²⁸

28 Dabei wird zum einen kritisiert, dass es angesichts des hohen normativen Wertes und Status des Wahlrechts nicht gerechtfertigt ist, dieses

Ich argumentiere im Folgenden bezüglich I), dass sich plausible relevante Kompetenzen benennen lassen, die folgende Elemente umfassen sollten: a) eine Konzeption des eigenen guten Lebens, der eigenen Bedürfnisse und Interessen; b) eine Konzeption gesellschaftlicher Gerechtigkeit und einen Gerechtigkeitssinn; c) gewisse Kenntnisse über die Gesellschaft und das politisch-institutionelle System; d) eine Verortung der eigenen Person und Interessen in der Gesellschaft; e) einen gewissen Erfahrungsschatz im sozialen und – im weitesten Sinne des Wortes – politischen Umgang mit Menschen und deren offener oder strategischer Verfolgung von (Eigen-)Interessen; f) ein gewisses praktisches, politisches und moralisches Urteilsvermögen.²⁹

Meine Hauptthese bezieht sich auf II) und besagt, dass die faktisch vorhandenen Kompetenzen gar nicht das allein entscheidende Kriterium sind. Letztlich entscheidend sollte sein, dass ein Wähler als politisch verantwortlich gilt und angesehen

Recht auf Grundlage (schwacher und grober) statistischer Korrelationen zwischen Kompetenzen und Alter abzuerkennen (Kiesewetter 2009). Dieses Argument wird oft mit allgemeinen ethischen Problemen von Altersschwellenregelungen verbunden. Zum anderen wird im Sinne des „Erwachsene-auch-Arguments“ (Schickhardt 2012 S. 215) eingewandt, dass es *auch* inkompetente Erwachsene gibt und dass bei konsequenter Gleichbehandlung *auch* diesen mit Verweis auf ihre Inkompetenz das Wahlrecht vorenthalten werden müsste und alles andere ungerecht sei (Farson 1975 S. 126; Lau 2012; Tremmel 2014). Mit Rekurs auf das „Erwachsene-auch-Argument“ wehren sich Befürworter (z.B. Gründinger 2014) einer weitgehenden Absenkung oder Abschaffung von Altersgrenzen auch gegen andere Argumente, die mit der geistigen und persönlichen Entwicklung zusammenhängen und als Rechtfertigung für den Ausschluss Minderjähriger angeführt werden, z.B. gegen das Argument der Beeinflussbarkeit junger Menschen.

29 Selbstverständlich stellen sich für all diese nur genannten Kompetenzen die Fragen, worin sie bei genauerer Betrachtung bestehen und in welchem Umfang sie vorliegen bzw. ausgeprägt sein müssen (siehe dazu auch Archard 2004 S. 101).

wird. Kompetenzen spielen dabei eine Rolle, insofern die Zuschreibung von politischer Verantwortlichkeit durch einen sozialen Akt die Annahme impliziert, dass eine Person zwar nicht unbedingt über die für verantwortliches Handeln notwendigen Kompetenzen faktisch verfügt, aber zumindest über die Fähigkeiten zweiter Ordnung, diese Kompetenzen auszubilden. In diesem Sinne ist jemand im gesellschaftlich-politischen Zusammenhang nicht schon dann verantwortlich, wenn er faktisch über die Kompetenzen für verantwortliches Handeln verfügt, sondern wenn er von anderen als verantwortlich angesehen wird und als verantwortlich gilt. Politische Entscheidungen einer Demokratie sind weder per definitionem ethisch gerechtfertigt oder harmlos noch politisch folgenlos. In Demokratien werden schwerwiegende Entscheidungen getroffen, von denen minderjährige und volljährige Bürger des Staates selbst sowie anderer Staaten und auch zukünftige Generationen im In- und Ausland betroffen sind. Die Wähler der Weimarer Republik haben sich mehrheitlich als Feinde der demokratischen Republik betätigt, wiederholt haben nahezu 40% die antisemitische NSDAP gewählt. Die westlichen demokratischen Gesellschaften der Nachkriegszeit lebten und leben noch immer auf Kosten zukünftiger Generationen, haben in atemberaubendem Ausmaß Raubbau an Natur und Umwelt betrieben, natürliche Ressourcen verbraucht und enorme Staatsschulden angehäuft. Wähler stimmen in demokratischen Wahlen über Regierungen ab, die Kriege führen oder geführt haben und in kämpferische Auseinandersetzungen verwickelt sind. Aus ethischer Sicht ist es wichtig und wünschenswert, dass es für die politischen Zustände und Entscheidungen einer demokratisch organisierten und regierten Gesellschaft auch klare politische Verantwortlichkeiten gibt. Als verantwortlich in Demokratien sollten die Herrschenden gelten können: einerseits die Regierenden und Entscheidungsträger

und andererseits die Wähler.³⁰ Die politischen Entscheidungen eines jeden Wählers und der Wählerschaft insgesamt sollten Gegenstand von Verantwortungszuschreibung und moralischer Bewertung, von Lob und Tadel, Verdienst und Schuld sein können. Ich plädiere sozusagen für ein All-affecting-Prinzip: Alle, die mit ihrer Teilnahme an Wahlen potenziell andere Menschen betreffen, sollten als moralisch verantwortlich gelten können.³¹

Bezüglich der Rolle von Kompetenzen und der Frage, wie es zur bürgerlich-politischen Verantwortlichkeit der Wähler kommt, bildet die folgende These den Hintergrund: Ich denke, dass diese Art der Verantwortung und Rechenschaft des Wählers, die für die Demokratie ein Desiderat ist, durch pauschale Verantwortungszuschreibung entsteht, bei der die Fähigkeiten eines Menschen zwar eine Rolle spielen, aber nicht allein entscheidend sind. Wenn wir Menschen im Sinne von selbstständigen und eigenverantwortlichen Bürgern im großen und generellen gesellschaftlichen Zusammenhang Verantwortung für ihr Leben zuschreiben, dann implizieren wir, dass diese Menschen zumindest potenziell die Fähigkeiten (zweiter Ordnung) haben, die für Verantwortung notwendigen Kompetenzen (bzw. Fähigkeiten erster Ordnung) „abzurufen“ bzw. zu habitualisieren. Dies geschieht auf juristischer Ebene mit Erreichen der Volljährigkeit.³² Es ist nicht zwingend notwendig, aber aus Kohärenz-

30 Dies steht nicht in Widerspruch dazu, dass ich Demokratien nicht als (reine) Form kollektiven Handelns in dem Sinne verstehe, als betreffen demokratische Regierungen allein Angelegenheit von Handelnden (Akteuren). Demokratische Gesellschaften schließen immer auch unmündige Menschen ein, die nicht wählen können.

31 Christiano (2001) argumentiert auf ähnliche Weise für minimale moralische Kompetenzen als Bedingung für das Wahlrecht, da in Demokratien die einen Wähler über die anderen herrschen würden.

32 Diese Art der pauschalen politisch-bürgerlichen Verantwortungszuschreibung unter Rückgriff auf eine Altersgrenze schließt keineswegs

gründen plausibel (Archard 2004 S. 100; Schrag 2004; Eisel 2014), Menschen ab dem Zeitpunkt politische Verantwortung zuzuschreiben, ab dem sie auch als eigenverantwortlich für ihr Leben gelten, und somit das Wahlrecht an die Volljährigkeit zu binden. Die Aspekte III) und IV) stellen sich in etwas anderem Licht dar, wenn man nicht die Kompetenzen bzw. Fähigkeiten direkt, sondern die *zugeschriebene* Verantwortung als entscheidendes Kriterium für das Wahlrecht nimmt. Das Alter spielt dann zwar immer noch eine Rolle als Proxy für Kompetenzen und wird damit nicht völlig unproblematisch, ist aber nicht mehr allein entscheidend. Die Bindung des Wahlrechts an die „künstliche“ Bedingung der Altersgrenze, die die tatsächliche Entwicklung junger Menschen ungenau abbildet, ist weniger problematisch und willkürlich, weil sie Teil des sozialen Aktes der Verantwortungszuschreibung ist.

Es fügt sich allerdings dann die Frage an, zu welchem Zeitpunkt und nach welchen Kriterien wir Minderjährigen im gesamtgesellschaftlichen Rahmen pauschal Verantwortlichkeit zuschreiben sollten. Sicherlich sollte dies nicht willkürlich geschehen. Meines Erachtens ist hierzu aber ein gesetzliches Alter eine grundsätzlich und generell angemessene Weise, da das Alter eben doch, wenn auch grob, mit der Fähigkeit korreliert, die für verantwortliches Handeln notwendigen Kompetenzen zu entwickeln, und es ab einem gewissen Alter Menschen gewöhnlich auch zumutbar ist, als verantwortlich zu gelten. Dass Menschen ab einem bestimmten Alter schlicht als Bürger mit Verantwortung für sich und ihr Handeln gelten, scheint mir

aus, dass in spezifischeren Kontexten die Fähigkeiten eines Minderjährigen individuell geprüft werden (müssen) und ihm auf Grundlage seiner individuellen Fähigkeiten das volle Selbstbestimmungsrecht in einer den Minderjährigen persönlich betreffenden und wichtigen Angelegenheit zugesprochen wird, z.B. bei medizinischen Fragen (siehe dazu ausführlich Schickhardt 2012, Kap 7.4, besonders S. 217).

eine politisch-gesellschaftliche Notwendigkeit innerhalb liberaler Bürgergesellschaften zu sein (trotz aller Schwierigkeiten mit Altersgrenzen, der Künstlichkeit der Verantwortungszuschreibung und des sozial-normativen, eventuell sogar fiktionalen Konstrukts der Verantwortlichkeit). Es darf außerdem grundsätzlich nicht vergessen werden, dass die Zuschreibung von Verantwortlichkeit nicht in einem reinen Mehr an Rechten besteht und dass mit ihrer Zuschreibung nicht nur Vorteile verbunden sind. Mit Erreichen der Volljährigkeit gewinnen Bürger manche Rechte, vor allem Freiheitsrechte, hinzu, verlieren aber im Vergleich zu Minderjährigen auch andere Rechte und Privilegien, durch die sie u.a. teilweise vor den Konsequenzen (bzw. der Verantwortung) für ihr eigenes Handeln geschützt wurden.³³

5. Für eine Pflicht der Eltern zur Stellvertretung ihrer Kinder bei Wahlen

In diesem Abschnitt argumentiere ich für die Einführung einer gesetzlichen Pflicht für Eltern, bei Wahlen ihre minderjährigen Kinder treuhänderisch durch die Abgabe einer eigens dem Kind

33 Auch paternalistische Gesichtspunkte kommen für den Ausschluss Minderjähriger von Wahlen in Betracht. Zum einen ist eine gewisse Art des moralischen Paternalismus plausibel, die das Kind vor der (eventuell mit kindlicher Begeisterung und Unerfahrenheit betriebenen) Beteiligung und Komplizenschaft an politischen Handlungen und Entscheidungen schützt, die potenziell schwerwiegende und moralisch bedenkliche Auswirkungen auf andere Menschen haben können. Ein weiteres paternalistisches Motiv besteht darin, Kindern einen angemessenen Schutzraum vor Politik und Politisierung zu schaffen (Wall 2011; Bagattini 2014). Eine paternalistische Begründung für den Ausschluss Minderjähriger von Wahlen, die nur auf den potenziellen Schaden abhebt, den sich ein einzelnes Kind dadurch zufügen könnte, dass es gegen seine „eigentlichen“ Interessen wählt, erscheint wenig plausibel, da die einzelne Stimme eines Kindes bei Wahlen faktisch wohl nie direkte Konsequenzen für sein Wohlergehen haben würde.

zustehenden Stimme zu vertreten. Mit Blick auf die konkrete Umsetzung erscheint es mir am praktischsten, wenn jedem Elternteil bzw. jedem Erziehungsberechtigten pro Kind eine halbe Stimme (Splittung der Kindesstimme) und Alleinerziehenden eine ganze Stimme zur Stellvertretung bei Wahlen zugeteilt wird. Ergänzt und begrenzt werden soll die elterliche Stellvertreterwahlspflicht (ELSWaP) durch das Recht der Kinder, ihrer Entwicklung, Motivation und geistigen Reife entsprechend angemessen in die Überlegungen und Entscheidung der Eltern bezüglich der Stellvertreterwahlstimme einbezogen zu werden, sowie durch ein Vetorecht der Kinder im Alter zwischen 14 Jahren und der Volljährigkeit gegen die konkrete elterliche Stellvertreterwahlentscheidung. Ich befürworte mit anderen Worten ein Kombinationsmodell.

Die ELSWaP wird also durch zwei Rechte der Kinder begrenzt und ergänzt: erstens durch das Recht des Kindes, von den Eltern in die Entscheidung über die Ausübung der ihnen anvertrauten Kindesstimme seinem Reife- und Kompetenzgrad angemessen einbezogen zu werden; zweitens durch das Vetorecht des Kindes ab 14 Jahren, das sich auch in einem speziellen Verfahren beim Wählen niederschlägt. Das erste Recht des Kindes muss in der Eltern-Kind-Beziehung umgesetzt werden und bietet Raum für eine flexible Handhabung. Dies ist in Einklang mit dem deutschen Zivilrecht (BGB § 1626 Abs. 2), in dem die Eltern ebenfalls als Stellvertreter der Kinder fungieren und die Pflicht haben, in Angelegenheiten, die das Kind betreffen, den Willen des Kindes angemessen und entsprechend den Fähigkeiten und dem zunehmenden Recht des Kindes auf Selbstbestimmung anzuhören und zu berücksichtigen. Bei einem überdurchschnittlich interessierten und kompetenten Kind *unter* 14 Jahren könnten die Eltern beispielsweise dem Kind sogar versprechen, die ihnen zur Stellvertretung anvertraute Stimme

schlicht gemäß der Parteipräferenz des Kindes abzugeben. Ab 14 Jahren kann das Kind dann ganz eigenständig verhindern, dass die Eltern seine Wahlstimme in einer Weise nutzen, die seinem Willen widerspricht. Bestehen bleibt jedoch, dass Minderjährige vor Erreichen der Volljährigkeit kein volles und ungebundenes Wahlrecht erhalten. Die genannten Bestimmungen sollen einen Kompromiss darstellen zwischen dem Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung bei der Entscheidung über die stellvertretende Verwendung seiner Wahlstimme durch die Eltern und der weiter oben ausgeführten Forderung, dass Wähler als verantwortlich gelten sollen. Das Kriterium der Verantwortlichkeit wäre durch die Beteiligung der Eltern berücksichtigt.

Den Kern meines Vorschlags sehe ich allerdings weniger in der genauen Diskussion der Ausgestaltung der „oberen“ Begrenzung der elterlichen Stellvertreterpflicht durch Einbeziehung oder Ermächtigung der (älteren) Kinder, sondern im Pflichtcharakter der elterlichen Stellvertretung (junger) Kinder. Meine Befürwortung der ElSWaP lautet nicht, dass sie ohne normative und praktische Kosten ist, sondern dass sie die beste bzw. am wenigsten schlechte Lösung für die ethisch ungerechte Situation des Status quo ist. Die ElSWaP trägt den drei grundlegenden Prinzipien der Gerechtigkeit am besten Rechnung. Bezüglich des Prinzips der *Freiheit* wird die Fremdherrschaft einer Regierung und der Mehrheit, von der sie gewählt wurde, über nichtrepräsentierte Minderjährige so weit wie möglich reduziert: die Regierung, die nun über die Minderjährigen herrscht, kommt in einem Wahlverfahren zustande, bei dem dank der ElSWaP für *jedes* Kind stellvertretend eine Stimme abgegeben wird und die Kinder somit repräsentiert werden. Bei der nächsten Wahl können die Eltern in Stellvertretung ihrer Kinder die Regierung abwählen. Bezüglich des Prinzips der

Gleichheit wird die in der vorher bestehenden Fremdherrschaft inhärente Ungleichheit zwischen Regierung und Wahlberechtigten einerseits und den Kindern andererseits reduziert, indem die Kinder nun zumindest durch ihre Stellvertreter über die Regierung mitentscheiden. Die Ungleichheit gegenüber den anderen Wahlberechtigten verschwindet, indem für *jedes* Kind eine gleichwertige Stimme abgegeben wird. Die Regierung hat nun Anlass, die Interesse der Kinder – in der Art, wie sie von den Stellvertretern wahrgenommen werden – politisch mindestens genauso ernst zu nehmen wie die Interessen der volljährigen Wähler. Das Prinzip der *Brüderlichkeit* wird geachtet, indem mit Blick auf kinderspezifische Eigenarten und „Schwächen“ nicht nach Gründen und Entschuldigungen dafür gesucht wird, Kinder ungleich zu behandeln und auszuschließen, sondern indem im Gegenteil eine möglichst weitreichende Gleichstellung und gleichwertige Einbeziehung der Kinder und ihrer Interessen angestrebt wird und dabei sogar regulatorischer, bürokratischer und finanzieller Mehraufwand sowie moralische Kosten (Gefahr der Ungleichheit bzw. des Pluralstimmengewichts bei missbräuchlicher Verwendung der ihnen anvertrauten Kindesstimme durch die Eltern) in Kauf genommen werden.

Gegenüber dem Modell des optionalen elterlichen Stellvertreterwahlrechts, das aufgrund bestehender Gemeinsamkeiten als größtes Konkurrenzmodell zur ELSWaP angesehen werden kann, hat die ELSWaP vor allem den Vorteil, durch den Pflichtcharakter die Achtung der genannten Gerechtigkeitsprinzipien nicht nur für diejenigen Kinder zu erzeugen, deren Eltern aus Eigenmotivation als Stellvertreter tätig werden, sondern für jedes Kind. Damit verbunden ist der Vorteil, möglichen Ungleichheiten zwischen Minderjährigen entgegenzuwirken, da alle Eltern wählen *müssen* und sich dadurch die – häufig sozial korrelierten – Unterschiede in der Motivation der Eltern

bezüglich des Wählens weit weniger auf die Kinder auswirken können. Durch die obligatorische Natur der ELSWaP wird auch deutlich, dass die Stellvertretung der Kinder bei Wahlen nicht optional für die Gesellschaft ist und in keinerlei Sinne dem Belieben der Eltern anheimgestellt ist, sondern den Kindern zum Zwecke der Gerechtigkeit und Legitimierung der Herrschaftsausübung über sie geschuldet ist.

Aus der bisherigen Diskussion sind zwei Bedenken gegen das elterliche Stellvertreterwahlrecht bekannt, die *mutatis mutandis* auch die wichtigsten Einwände gegen die ELSWaP darstellen. Der erste Einwand sieht die Gleichheit gefährdet, wenn bestimmte Wähler, nämlich die Eltern, mehr als eine Stimme haben (Holzte 2005; Gründinger 2014). Der andere Einwand zieht in Zweifel, dass Eltern bei Wahlen gute Stellvertreter oder Treuhänder der Interessen ihrer Kinder sind (Goerres/Tiemann 2014). Diese beiden Einwände hängen zusammen, insofern die unbotmäßige und selbstbezogene Ausübung der elterlichen Stellvertretung aus der den Eltern treuhänderisch anvertrauten Stimme des Kindes eine Pluralstimme der Eltern werden lässt, wodurch die Stimmengleichheit verletzt wird. Bezüglich der Verletzung des Prinzips der Gleichheit muss in mehrererlei Hinsicht differenziert werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass auf theoretisch-normativer Ebene die „Zusatzstimme“ je Kind für die Eltern nicht als Stimme für die Familie verstanden werden darf. Ihre ethische Begründung beruht allein auf der individuellen Person des Kindes.³⁴ Dementsprechend ha-

34 Manche Fürsprecher des elterlichen Stellvertreterwahlrechts – nicht des Familienwahlrechts – beziehen sich auf über das Kind hinausgehende Gründe wie die Überwindung der Benachteiligung der Familie (Peschel-Gutzeit 1999), „die Zukunft unserer Gesellschaft“ (Deutscher Bundestag 2003), „die Zukunft der Familie und damit der ganzen Gesellschaft“ (Haupt 2008) oder die demographische Entwicklung der Gesellschaft (Müller-Franken 2013). Derartige Aspekte als Gründe

ben die Eltern nicht das Recht, nach Belieben über eine zusätzliche Stimme zu verfügen, sondern die Pflicht, diese im Sinne des Kindes zu gebrauchen. Das ist eine klare Abgrenzung zum sogenannten Familienwahlrecht, bei dem die Eltern (oder der Vater als Familienoberhaupt) zusätzliche Stimmen bekommen (nicht notwendigerweise eine pro Kind) und die Familie als Einheit, Organismus oder soziale Institution belohnt oder gestärkt werden soll.³⁵ Auf Ebene der normativen Begründung und des Zwecks kann mit Blick auf die ELSWaP nicht davon gesprochen werden, dass Eltern mehr Stimmen „haben“ und dass somit die Gleichheit verletzt wird.

Des Weiteren gilt es, bezüglich einer eventuellen Verletzung der Gleichheit auch die verfassungsrechtliche Diskussion zu betrachten, in der von einem Konflikt zwischen dem Prinzip der Gleichheit und dem Prinzip der Allgemeinheit die Rede ist. Das Prinzip der Allgemeinheit verlangt, dass alle – auch Minderjährige – an der Wahl teilhaben und keine Bevölkerungsgruppe ausgegrenzt wird (Heußner 2008). Das Prinzip der Gleichheit verlangt hingegen, dass alle Wähler das gleiche Stimmengewicht bzw. gleich viele Stimmen haben. Es wird durch die Möglichkeit gefährdet, dass Eltern die ihnen treuhän-

für die Einbeziehung der *Kinder* stehe ich (sofern es nicht doch indirekt allein um die gegenwärtigen Kinder geht) skeptisch bis ablehnend gegenüber.

35 Das Familienwahlrecht und teilweise auch das elterliche Stellvertreterwahlrecht fanden in der Geschichte bisher besonders viele Befürworter unter rechtskonservativen, antiliberalen oder nationalistischen Parteien (Parijs 1998; Buchstein 2014). Dies ist eventuell damit zu klären, dass „der Wert der Familie“, besonders der traditionellen Familie, in derartigen politischen Orientierungen eine besonders große Rolle spielt. Die Initiativen im Deutschen Bundestag (2003 und 2008) zum elterlichen Stellvertreterwahlrecht waren aber beispielsweise nicht von rechts dominiert und fanden zuletzt in der sozialdemokratischen Ministerin Manuela Schwesig eine Fürsprecherin.

derisch anvertraute Stimme zu eigenen Zwecken missbrauchen. Da auch das Prinzip der Allgemeinheit im Kern eine Forderung nach Gleichheit bzw. Gleichbehandlung beinhaltet, kann von einem Konflikt zweier Konkretisierungen des Gleichheitsprinzips gesprochen werden (Heußner 2008). Ein wichtiger Aspekt ist jedoch die Frage, um wessen Gleichheit es dabei geht: Welche Personen sind beim Prinzip der Allgemeinheit mit „alle“ gemeint, die gleichgestellt sein sollen (*equality of whom*)? Meine Argumentation bezieht sich (wie auch die der meisten verfassungsrechtlichen Beiträge³⁶) auf alle Menschen, die als Staatsbürger einer bestimmten Regierung unterstehen. Der Einwand, die ELSWaP verletze *die* Gleichheit, entpuppt sich also nur als die halbe Wahrheit. Vielmehr handelt es sich um einen Konflikt zwischen dem Wert der Gleichheit aller einer bestimmten Regierungsgewalt unterstehenden Menschen bzw. Staatsbürger einerseits und dem Wert der Gleichheit der Wahlberechtigten. Diese zwei Gleichheiten sind unterschiedlicher Natur und haben unterschiedliches normatives Gewicht.³⁷ Bei näherer ethischer Betrachtung spricht vieles dafür, die systematische und gesetzliche Ungleichheit zwischen den registrierten Bürgern eines Landes bzw. zwischen den Minderjährigen und der Regierung schwerer zu gewichten als das Risiko der Ungleichheit zwischen den Wählern und daher der Behebung ersterer durch die ELSWaP Priorität beizumessen.

36 Reimer (2004) behandelt das elterliche Stellvertreterwahlrecht vor dem Hintergrund einer „Annäherung des Wahlvolkes an das Staatsvolk“.

37 So ist z.B. die durch den Ausschluss Minderjähriger geschaffene Ungleichheit gegenüber den wahlberechtigten Staatsbürgern durch Gesetze festgeschrieben und tritt systematisch und gewiss ein, während die mögliche Ungleichheit zwischen den Wählern auf ethisches und gesetzliches Fehlverhalten der Eltern zurückzuführen und ihr Ausmaß ungewiss wäre.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Gleichheit zwischen Wählern und genereller Bedenken gegen Eltern als Treuhänder ist ein kurzer Blick auf die Möglichkeiten der elterlichen Stellvertretung angebracht. Schematisch und vereinfachend lassen sich vier Arten unterscheiden, in denen die Eltern mit der ihnen anvertrauten Kindesstimme faktisch verfahren können: I) Die Eltern haben die aufrichtige Absicht, die Interessen des Kindes zu verfolgen, und treffen mit ihrer Wahlentscheidung das Interesse des Kindes. II) Die Eltern haben die aufrichtige Absicht, die Interessen des Kindes zu verfolgen, verfehlen aber mit ihrer Wahlentscheidung die Interessen des Kindes. III) Die Eltern haben den Vorsatz, die ihnen anvertraute Stimme zu ihren eigenen Zwecken zu missbrauchen, treffen aber mit ihrer Wahlentscheidung trotzdem (zufällig) das Interesse des Kindes. IV) Die Eltern haben den Vorsatz, die ihnen anvertraute Stimme zu ihren eigenen Zwecken zu missbrauchen und treffen auch in der Tat mit ihrer Wahlentscheidung nicht das Interesse des Kindes.³⁸ Welche dieser möglichen Verhaltensweisen der Eltern als Verletzung der Stimmgleichheit und/oder als schlechte elterliche Stellvertretung angesehen werden, hängt auch davon ab, welche Rolle man bei diesen Begriffen der elterlichen Absicht und dem Resultat, d.h. der konkreten Wahlentscheidung, zuspricht. Klar ist, dass Möglichkeit I) der Norm entspricht. Bei II) erweisen sich die Eltern als sachlich nicht kompetent genug und bei III) und IV) ist ihnen ihr Vorsatz, die ihnen treuhänderisch anvertraute Stimme zu missbrauchen, vorzuwerfen. III) und IV) verstoßen gegen den Geist der ELSWaP und bilden die unerwünschte Ungleichheit (fakti-

38 Diese vier Möglichkeiten sind u.a. deshalb stark vereinfacht, da die Absicht der Eltern und die Entsprechung zwischen Wahlentscheidung der Eltern und den politischen Interessen des Kindes auch graduell variieren können.

ches Pluralwahlrecht), die durch die ELSWaP leider möglich wird. Die Inkaufnahme dieser Möglichkeit, wobei der effektive bzw. gelungene Missbrauch (IV) besonders unerwünscht ist, erscheint allerdings zugunsten der Überwindung der schwerwiegenden Ungleichheit zwischen Kindern und Wahlberechtigten gemäß den Erläuterungen des vorausgehenden Absatzes gerechtfertigt.

Ein anders gearteter Einwand gegen die ELSWaP lautet, dass es die objektiv bestimmbaren politischen Interessen der Kinder gar nicht gibt oder dass sie sich nicht erkennen lassen (Goerres/Tiemann 2014). Hier ist zunächst zu präzisieren, dass die Idee der ELSWaP nicht in der Vertretung der Interessen der Minderjährigen als einer vermeintlich homogenen Gruppe besteht, sondern darin, dass die Eltern den individuellen Interessen und Rechten ihres Kindes eine möglichst angemessene politische Stimme geben. Die Frage nach den Interessen des Kindes bei Wahlen betrifft die Frage nach der politischen Dimension der Rechte des Kindes und des Kindeswohls. Inhaltlich umfasst ein weiterer Begriff des Kindeswohls nicht nur die Vorstellung vom guten Leben des Kindes, sondern bezieht sich auch auf das, was für die Verwirklichung des Kindeswohls förderlich (bzw. in negativer Bezugnahme abträglich) ist. Sowohl auf genereller, von der Individualität des einzelnen Kindes abstrahierender Ebene, wie sie für allgemeine ethische oder öffentliche Diskurse über das Kindeswohl üblich ist, als auch auf Ebene des individuellen Kindes ist die Frage nach dem Kindeswohl – bei allen grundsätzlichen und praktischen Schwierigkeiten – für rationale Argumente und Erwägungen mit intersubjektivem Geltungsanspruch zugänglich und darf nicht der Willkür überlassen werden. In diesem Sinne weise ich die Kritik, es gäbe keine politischen Interessen von Kindern oder sie seien nicht erkennbar, zurück. Einzuräumen ist, dass es mit Demokratie

nicht vereinbar wäre, würde eine staatliche Stelle bestimmen oder festlegen, dass es im Interesse eines bestimmten Kindes oder aller Kinder ist, wenn die Eltern in Stellvertreterfunktion eine bestimmte Partei (nicht) wählen. Dies ist ein Unterschied zu bestimmten richterlichen oder gesetzlichen Bestimmungen anderer Bereiche des Kindeswohls, über die es in liberalen Demokratien durchaus einen Common Sense gibt und durch die den Eltern klare Vorgaben (und Grenzen) im Umgang mit ihrem Kind gesetzt werden, z.B. bezüglich Gesundheit, Bildung oder Gewalt. So wenig der Gesetzgeber bezüglich demokratischen Wahlen generell vorschreiben darf, welche Partei das Allgemeinwohl oder die Interessen bestimmter Wähler (am besten) vertritt, so wenig dürfte er bei der ElSWaP Eltern Vorgaben machen. Die Bestimmung der politischen Interessen aller Kinder oder bestimmter Gruppen von Kindern wäre im Falle der ElSWaP Gegenstand der demokratischen Diskussion (Deliberation), und die letzte Instanz wäre die Wahlentscheidung der Eltern in treuhänderischer Verpflichtung gegenüber ihrem individuellen Kind.

Ein weiterer Kritikpunkt an der elterlichen Stellvertretung besteht in der fehlenden Überprüfbarkeit des Verhaltens der Eltern (Goerres/Tiemann 2014), der wie der Punkt der staatlichen Unbestimmbarkeit der politischen Interessen von Kindern beinhaltet, dass die gewöhnliche Rolle der Eltern als treuhänderische Vertreter und Verantwortliche des Kindeswohls nicht einfach auf das Wählen übertragbar sei. Im Allgemeinen sei das elterliche Verhalten gegenüber dem Kind überprüfbar und elterliches Versagen, Fehlverhalten oder elterlicher Missbrauch kämen zu Tage oder könnten zumindest potenziell entdeckt werden. Dagegen entziehe sich das elterliche Verhalten an der Wahlurne jeder Überprüfbarkeit und potenziellen Kenntnis Dritter und bleibe geheim und anonym. Dem kann

zum einen entgegnet werden, dass auch bisher das Verhalten der Eltern für außenstehende Dritte oft nicht ersichtlich ist und dass regelmäßige staatliche Überprüfungen des Wohlergehens von Kindern in ihren Familien kein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Umgangs mit der Elternrolle sind. Zum anderen kann jedoch am Wahlgeheimnis selbst angesetzt werden. Das Wahlgeheimnis ist, ähnlich der Direktheit und der Höchstpersönlichkeit der Wahl, kein eigenständiges ethisches Prinzip.³⁹ Es hat vielmehr einen funktionellen Wert, der vor allem in der Förderung bzw. dem Schutz der Gleichheit, Freiheit und eventuell der Privatheit des Wählers begründet liegt. Sofern es um die Stellvertretung geht, spricht wenig dafür, den Eltern aus diesen Gründen gegenüber ihren Kindern ein genuines und eigenständiges Recht auf Wahlgeheimnis zuzusprechen. Das Wahlgeheimnis kann und sollte im Interesse des Kindes *und* gegenüber dem Kind, um dessen treuhänderische Stellvertretung es ja geht, aufgebrochen werden. Ich plädiere dafür, dass die stellvertretenden Wahlentscheidungen der Eltern festgehalten, bei einer nichtstaatlichen Stelle vertrauensvoll und geheim gelagert bzw. gespeichert und den Kindern bei Erreichen der Volljährigkeit übermittelt bzw. ausgehändigt werden.⁴⁰ Als

39 Auch verfassungsrechtlich ist der Wert der Höchstpersönlichkeit umstritten (Oebbecke 2004).

40 Technisch wäre dies z.B. möglich, wenn die Eltern ihre Zusatzstimme nicht durch Ankreuzen einer Partei auf dem Wahlzettel abgeben, sondern indem sie ein vorgestanztes Stück des Wahlzettels ausbrechen, so dass die ausgebrochene Stelle als „Kreuz“ zählt, die Eltern die Stimmkarte mit Loch in die Wahlurne einwerfen können und das ausgebrochene Stück, auf dem die gewählte Partei vermerkt ist, in einen Umschlag stecken, der von der Wahlleitung an einen Notar oder eine besondere Vertrauensstelle zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an das Kind weitergegeben wird. (Das Vetorecht der Kinder ab 14 Jahren könnte umgesetzt werden, indem die Eltern bei Kindern über 14 Jahren die Wahlkarte mit Loch in eine besondere Wahlurne

Stellvertreter sind die Eltern ihren Kindern Rechenschaft schuldig. Dass die Eltern damit unter einem offenen (zukünftigen) Rechtfertigungsdruck gegenüber ihren Kindern stehen, ist gerade erwünscht, wirkt der Gefahr des elterlichen Missbrauchs der ihnen anvertrauten Stimme (Pluralstimmengewicht) effektiv entgegen und entspricht der ethischen Natur der ELSWaP, durch welche die Eltern dazu verpflichtet werden, mit der Stimme die Interessen ihres Kinder sorgfältig wahrzunehmen.⁴¹

Da die Eltern das Kind, seine Bedürfnisse und politischen Interessen, die ja auch in starkem Ausmaß von der Familie und den sozialen Umständen abhängen, am besten kennen, sollten die Eltern auch die Stellvertreter der Kinder bei Wahlen sein. Die ELSWaP bedeutet, dass die Demokratie Kinder *mit* ihrem spezifischen Anderssein – zu denen Kompetenzmängel und die besondere familiäre Einbettung und Abhängigkeit gehören – als Menschen und Bürger gleichwertig achtet und angemessen einbezieht.⁴² Der Einwand, die elterliche Vertretung der Kinder sei nur eine andere, aber gleich schlechte Art der Fremd-

stecken müssen, in die die Kinder ab 14 Jahren für jeden Elternteil jeweils einen entsprechend gekennzeichneten „Vetowahlzettel“ stecken müssen: Bei der Auszählung würde eine (halbe) elterliche Stellvertreterstimme nur dann zählen, wenn eine ihr entsprechende Vetowahlstimme mit derselben Parteiwahl vorliegt.)

41 Im Gesetz gibt es u.a. mit der Vermögenssorge als Teil der elterlichen Sorge eine elterliche Pflicht, bei der die Eltern ebenfalls den Kindern später Rechenschaft schulden. Der mögliche Einwand, mit der gespeicherten bzw. bei einer vertraulichen Stelle hinterlegten elterlichen Stimme sei ein datenschutzrechtliches Risiko für die Eltern verbunden, ist zu vernachlässigen, da die Kriterien, die für Datenschutzüberlegungen relevant sind, die Wahrscheinlichkeit der Datenschutzlücke und das Ausmaß des drohenden Schadens für den Betroffenen, in aller Regel beide gering sein dürften.

42 Wall (2014 S. 656) schreibt: „a proxy vote is the best way to respect this particular kind of difference: the difference of still remaining politically dependent on caregivers“.

bestimmung wie die durch die Regierung im bestehenden Wahlrecht (Gründinger 2014), läuft ins Leere. Erstens müsste er konsequenterweise generell auch für viele andere Bereiche der elterlichen Verantwortungsausübung gelten, bei denen es jedoch gerechtfertigt oder gar geboten ist, dass die Eltern über ihr Kind (zu dessen Wohl) „bestimmen“; zweitens würden die allermeisten Kinder bis 14 Jahren andernfalls gar *nicht* selbst wählen, so dass sie im Modell der ELSWaP eben auch nicht an der in alternativen Wahlmodellen möglichen selbstbestimmten Wahrnehmung einer ausgeprägten Wahlpräferenz gehindert werden. Die Beauftragung der Eltern mit der ELSWaP erscheint auch kohärent mit der normativen Rolle der Eltern in der Gesellschaft. Eltern haben generell die Pflicht und Verantwortung, das Wohl bzw. die Interessen des Kindes zu schützen und zu fördern und gegenüber Dritten als Treuhänder und Vertreter der Kindesinteressen zu agieren (vgl. Olsson 2008). Ihnen ist daher am ehesten auch noch die (zusätzliche) Pflicht gegenüber ihrem Kind zuzumuten, seine Stimme bei Wahlen treuhänderisch wahrzunehmen.⁴³ Selbstverständlich gibt es keine Garantie dafür, dass die Eltern sich als kompetente und gute Stellvertreter betätigen. Wie die Eltern mit der Stimme ihres Kindes umgehen würden, ist letztlich zu einem beachtlichen Teil Spekulation und könnte erst mit der (probeweisen) Einführung der ELSWaP durch sozialwissenschaftliche Forschung empirisch untersucht werden. Die soziale Realität lehrt uns schmerzhaft, dass eine nicht zu vernachlässigende Minderheit Erziehungsberechtigter nicht gewillt oder nicht fähig ist, das Wohl und die

43 Diese Gründe sprechen neben anderen auch für die Eltern als Stellvertreter und gegen andere Stellvertretungsmodelle, z.B. auch gegen das „aleatorische Modell“ (Buchstein 2014), bei dem Personen unter den Wahlberechtigten ausgelost werden und dann das Recht – noch zu schweigen von der Pflicht – erhalten, für ein rein zahlenmäßig erfasstes Kind zu wählen.

Rechte ihres Kindes in einem Mindestumfang zu achten und zu gewährleisten. Daraus kann zwar nicht geschlossen werden, dass diese Eltern sich alle auch an der Wahlurne unwillens oder unfähig erweisen, aber sicherlich muss mit einer gewissen Anzahl von Fehlverhalten gerechnet werden. Nur ein schwacher Trost für die mögliche missbräuchliche Verwendung der Stellvertreterstimmen durch eigennützige Eltern ist, dass sich ihre Interessen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit denen des Kindes decken (Löw 1993). Der Pflichtcharakter im Modell der ELSWaP, das Aufbewahren und spätere Aushändigen der elterlichen Wahlentscheidung an ihre volljährigen Kinder und andere Maßnahmen wie z.B. gesonderte Wahlkabinen, klare Hinweise und nicht zuletzt das Vetorecht der Minderjährigen ab 14 Jahren könnten jedoch den Eltern ihre treuhänderische Pflicht bei der Stimmenabgabe vor Augen führen und sie zu einer entsprechenden Ausübung anhalten.

Eine weitere Kritik an der ELSWaP geht dahin, dass durch die interessenbasierte bzw. „realistische“ Sicht auf das Verhalten der Wähler und Akteure der Demokratie sowie durch die auf diese Sicht fußende Einführung von Stellvertreterstimmen für Kinder überhaupt erst Konfliktlinien zwischen gesellschaftlichen Gruppen aufgerissen und die älteren Wähler dazu ermutigt werden, gemäß ihren Eigeninteressen oder gar „dezidiert Anti-Kind zu votieren“ (Buchstein 2014).⁴⁴ Auf diese Kritik sind mehrere Punkte zu erwidern: Der realistische Blick auf die Demokratie ist, wie bereits dargelegt, sachlich angemessen und mit Blick auf Kinder moralisch geboten. Er impliziert nicht, dass alle Wähler ausschließlich, vorsätzlich oder mit alleiniger Priorität ihre Eigeninteressen ungeachtet von Gerechtigkeits- und Allgemeinwohlerwägungen verfolgen. Der Einwand, dass mit der

44 Siehe zu dieser mit dem Namen von Claus Offe verbundenen Kritik Hinrichs (2002 S.50), Buchstein (2014 S. 167) und Parijs (1998 S. 322).

gesetzlichen Anerkennung von Rechten der Kinder die intrinsische Motivation Dritter, Kinder gut zu behandeln, zerstört wird und die Kinder letztlich schlechter daran sind als vorher, ist aus anderen Bereichen der Kinderrechte sowie analog aus früheren Debatten um die Rechte der Frauen im Allgemeinen und bezüglich des Frauenwahlrechts im Besonderen (Hinrichs 2002) bekannt.⁴⁵ Die Alternative, den Status quo beizubehalten und Kinder ohne Einflussmöglichkeiten dem guten Willen und der Tugendhaftigkeit Dritter anzuempfehlen, erscheint wenig attraktiv.⁴⁶

Eine verwandte mögliche und ernstzunehmende Kritik lautet wie folgt: Indem nicht nur – wenn auch gar mit guten Gründen – davon ausgegangen wird, dass sich die meisten Wähler bei Wahlen (bewusst oder unbewusst) in beachtlichem Umfang von Eigeninteressen leiten lassen, sondern indem damit auch mitbegründet wird, dass die Eltern bei Wahlen als Stellvertreter der Kinder *die Interessen der Kinder* wahrnehmen sollen, wird die moralisch Forderung unterhöhlt, dass jeder Wähler im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Interesses wählen soll und nicht im Sinne seiner Partikularinteressen. Dieser Kritik lässt sich zum einen entgegenen, dass beim gegenwärtigen Wahlsystem trotz anderslautender und berechtigter moralischer Ansprüche nicht gewährleistet ist, dass die Interessen der stimmenlosen Kinder von den Wählern und der Regierung gleichwertig ernst genommen und vertreten werden. Außerdem können der elterlichen Stellvertretung der kindlichen Interessen durchaus ethische Grenzen gesetzt werden. Für den – wohl fast immer hypothetischen – Fall, dass die Rechte

45 Siehe ausführlich zu dieser Art der Argumentation gegen Kinderrechte Schickhardt (2012 S. 258).

46 Mill (2013) schreibt: „the interest of the excluded is always in danger of being overlooked“.

und gerechtfertigten Interessen und Ansprüche eines Kindes von der Gesellschaft voll geachtet werden und ihre Erfüllung auch in Zukunft als garantiert erscheint, sollten die Eltern beispielsweise die Stimme des Kindes im Sinne der Gerechtigkeit zur Bekämpfung der gegenüber anderen Personen bestehenden schlimmsten Ungerechtigkeiten verwenden.⁴⁷

Gegen das elterliche Stellvertreterwahlrecht wird gelegentlich auch angeführt, dass es kaum Unterschiede für das Abschneiden der Parteien bei Wahlen bewirken würde (Goerres/Tiemann 2009). Abgesehen davon, dass ich selbst nicht konsequenzialistisch argumentiere, ist zu erwidern, dass sich die Programme und die Politik von Parteien ändern könnten, ohne dass es zu Verschiebungen in den Wahlergebnissen der Parteien kommt, dass in Demokratien manchmal eine niedrige Anzahl von Wahlstimmen große Auswirkungen hat und dass diese Kritik auf die elterliche Stellvertreterpflicht weit weniger zutrifft als auf das elterliche Stellvertreterrecht.

Eine andere Kritik könnte lauten, dass mit der allgemeinen Wahlpflicht auch potenziell negative oder beunruhigende Konsequenzen verbunden sind: Mit der ElSWaP würden demnach überproportional viele Eltern aus bildungsfernen oder sozial schwachen Milieus zum Abgeben der Stellvertreterstimme (und damit eventuell auch ihrer eigenen Stimme) gebracht werden, die ansonsten nicht wählen gehen würden. Unter den stellvertretenden Eltern hätten, so die mögliche Kritik, aufgrund einer überdurchschnittlichen Geburtenrate Eltern mit Migrationshintergrund oder starker Religiosität eventuell auch überdurchschnittlich viele „Kinderstimmen“ treuhänderisch zu

47 Man könnte außerdem auch argumentieren, dass eine rücksichtslose Wahrnehmung von kindlichen Partikularinteressen auf Kosten des Gemeinwohls häufig auch dem langfristigen Interesse der Kinder widersprechen wird.

vertreten. Schafft die bürgerlich-freiheitliche Demokratie sich also selbst ab, wenn sie mit der ElSWaP den Eltern für jedes ihrer Kinder eine Stimme anvertraut? Bildungsarmut, materielle Armut oder Migrationshintergrund sollten keine Gründe sein, um Menschen, seien es Volljährige oder Kinder, nicht in die Demokratie einzubeziehen. Bedenklicher sind meines Erachtens die Wirkungen, die sich von der ElSWaP, aber auch schon vom elterlichen Stellvertreterwahlrecht, für rechtstaatlich-laizistisch-liberale Demokratien ergeben könnten, in denen eine hohe Anzahl religiös-orthodoxer Gläubiger lebt. Man kann vermuten, was jedoch zu überprüfen wäre, dass in manchen Gruppen religiöse Strenggläubigkeit und Fundamentalismus gleichermaßen zu stark überdurchschnittlichen Geburtenraten *und* antidemokratischen politischen Einstellungen führen. In Staaten wie z.B. Israel und vielleicht auch der Türkei könnten durch eine homogene, ideologisch bestimmte Nutzung der elterlichen Stellvertreterwahlentscheidungen diejenigen Kräfte, die dem demokratischen und liberal-laizistischen Rechtsstaat geringschätzend oder feindlich gegenüberstehen, ihr politisches Gewicht an den Urnen um ein vielfaches und überproportional steigern. In solchen Gesellschaften muss man die potenzielle Stärkung von Gruppen und Milieus, deren Wertesysteme und politische Einstellungen in prinzipieller Spannung zum demokratischen Wertesystem stehen, als eine unerwünschte Konsequenz und Gefahr für den demokratisch-liberalen Rechtsstaat ernst nehmen und die Vertiefung und Weiterentwicklung der Demokratie durch die ElSWaP gegenüber der Erhaltung und Festigung elementarer Demokratieformen zurückstellen.

In der Literatur werden auch immer wieder organisatorische und regulatorische Schwierigkeiten („Tücken wahlrechtlicher Details“ gemäß Buchstein 2014) gegen das elterliche Stellvertreterwahlrecht ins Feld geführt, die größtenteils auch und

verstärkt gegen die ElSWaP gerichtet werden könnten.⁴⁸ Erhebliche Schwierigkeiten werden demnach in folgenden Fällen erwartet: a) die Eltern können sich nicht über die stellvertretende Entscheidung einigen (was aber im Falle des Splittings der Kindesstimme nicht relevant ist); b) die Eltern haben nur eine ausländische Staatsbürgerschaft und sind in Deutschland selbst nicht wahlberechtigt oder c) sie sind selbst noch minderjährig; d) die Kinder haben keine Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, weil sie z.B. in Heimen leben; e) in kleinen Wahlkreisen ist das Wahlgeheimnis der Stellvertreterstimmen bei der Auszählung gefährdet, wenn Erziehungsberechtigte eine halbe Stimme haben und ihre Stimme von den „ganzen“ Stimmen der anderen Wähler unterscheidbar ist; f) hinzu kommt das Problem der Durchsetzung der elterlichen Wahlpflicht, das z.B. durch eine drohende Zwangsspende zugunsten einer Kinderschutzorganisation gelöst werden könnte. Insgesamt machen diese Schwierigkeiten zwar einen gewissen regulatorischen und verwaltungstechnischen Aufwand erforderlich, sind jedoch lösbar und als Argumente gegen die ElSWaP nebensächlich.⁴⁹ Mit generellem Blick auf verschiedene Bedenken, die sich auf das Wahlverhalten der Eltern oder mögliche Folgen und Schwierigkeiten im Falle der Einführung der ElSWaP beziehen, bestünde ein Kompromissvorschlag darin, die ElSWaP für drei Wahlperioden in Folge *versuchsweise* einzuführen und dadurch konkrete

48 Hoffmann-Lange (2014) stellt einen ganzen Artikel unter den Titel der „fehlende[n] Praktikabilität eines Wahlrechts von Geburt an“; ähnlich auch Herrmann (2014) und Buchstein (2014).

49 Als „nebensächlich“ wurden derartige Probleme der praktischen Umsetzung bei einer Expertenanhörung des deutschen Bundestags von Ekhardt Jesse, einem (von den Gegnern der Initiative für ein elterliches Stellvertreterwahlrecht benannten) Experten bezeichnet (Haupt 2008); ähnlich wird auch der ehemalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof zitiert (Rheinischer Merkur 2002).

Erfahrungen für eine empirisch fundierte ethische Bewertung zu sammeln.

6. Conclusio

In dieser ethischen Analyse habe ich versucht darzulegen, dass der Status quo des Ausschlusses und der Nichtrepräsentation von Kindern und Jugendlichen bei Wahlen ethisch ungerecht ist und zu einem Legitimierungsmangel der Regierungsgewalt über Minderjährige führt. Der Status quo verstößt gegen die fundamentalen Gerechtigkeitsprinzipien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die in einer gerechten Gesellschaft auch für Minderjährige gelten. Diese Prinzipien gebieten Anstrengungen, um Minderjährige bei Wahlen nach Möglichkeit besser zu stellen. Der beste Weg, ihnen im demokratischen Verfahren gerecht zu werden, besteht darin, jedem Minderjährigen eine Wahlstimme zu geben, die bis zum Kindesalter von 14 Jahren in elterlicher Stellvertreterwahl*pflicht* wahrgenommen und von einem Vetorecht der Kinder im Alter zwischen 14 Jahren und der gesetzlichen Volljährigkeit ergänzt wird. Diese Lösung birgt ethische und organisatorische Kosten, ist aber die beste bzw. am wenigsten schlechte Lösung für die bestehende fundamentale Ungerechtigkeit. Die alternativen Lösungsansätze, allen voran eine Absenkung oder Abschaffung des gesetzlichen Mindestalters, würden es ermöglichen, dass sich sehr junge Menschen an Wahlen und damit an der Politik ihres Landes beteiligen, *ohne* als verantwortliche demokratische Akteure gelten zu können. Vor allem aber haben diese Lösungsansätze den Nachteil, dass der Großteil der Minderjährigen effektiv weiterhin ohne Stimme und Gewicht der Fremdherrschaft einer von der Mehrheit der Wähler bestimmten Regierung unterstellt bliebe, was gerade durch den Pflichtcharakter der ELSWaP nicht der Fall wäre.

Literatur

- Archard, David. 2004. *Children. Rights and Childhood*. 2. Aufl. Abdingon: Routledge.
- Bagattini, Alexander. 2014. Wahlrecht für Kinder oder bessere politische Partizipation von Kindern? In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 140–155. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Buchstein, Hubertus. 2014. KiVi kontrovers. Was für und gegen ein stellvertretend von Eltern wahrgenommenes Wahlrecht für Kinder spricht. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 156–169. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Chan, Tak Wing und Matthew Clayton 2006. Should the Voting Age be Lowered to Sixteen? Normative and Empirical Considerations. In: *Political Studies* 54, 533–558.
- Christiano, Thomas. 2001. Knowledge and power in the justification of democracy. In: *Australasian Journal of Philosophy* 79, 2, 197–215.
- Cohen, Elizabeth F. 2005. Neither Seen Nor Heard: Children's Citizenship in Contemporary Democracies. In: *Citizenship Studies* 9, 2, 221–240.
- Cowley, Philip und David Denver. 2004. Votes at 16? The case against. In: *Representation* 41, 1, 57–62.
- Dahl, Robert A. 1989. *Democracy and its critics*. New Haven/London: Yale University Press.
- Dahl, Robert A. 1998. *On Democracy*. New Haven/London: Yale University Press.
- De Tocqueville, Alexis. 2006. *Über die Demokratie in Amerika*. Stuttgart: Reclam.
- Deutscher Bundestag. 2003. Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an. Online <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501544.pdf> [20.03.2015].
- Deutscher Bundestag. 2008. Der Zukunft eine Stimme geben – Für ein Wahlrecht von Geburt an. Online <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/098/1609868.pdf> [20.03.2015].
- Downs, Anthony. 1968. *Ökonomische Theorie der Demokratie*. Tübingen: Mohr.

- Drerup, Johannes. 2013. *Paternalismus, Perfektionismus und die Grenzen der Freiheit*. Paderborn, München et al. Ferdinand Schöningh.
- Dworkin, Ronald. 1990. *Bürgerrechte ernstgenommen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Eisel, Stephan. 2014. Klarheit statt Willkür. Warum das Wahlalter zur Volljährigkeit gehört. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 231–244. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Farson, Richard. 1975. *Menschenrechte für Kinder. Die letzte Minderheit*. München: Kurt Desch.
- Goerres, Achim und Guido Tiemann. 2009. Kinder an die Macht? Die politischen Konsequenzen des stellvertretenden Elternwahlrechts. In: *Politische Vierteljahresschrift* 50, 1, 50–74.
- Goerres, Achim und Guido Tiemann. 2014. Älter werden sie von allein. Die Verteidigung eines Wahlrechts mit Altersgrenze. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 188–200. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Goodin, Robert. 2007. Enfranchising all affected. Interests, and its alternatives. In: *Philosophy and Public Affairs*, 35, 40–68.
- Gründinger, Wolfgang. 2008. Wer wählt, der zählt. In: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, hg. von Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, 21–52. München: Oekom.
- Gründinger, Wolfgang. 2014. Scheinargumente gegen das Kinderwahlrecht. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 24–36. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Hart, Daniel und Robert Atkins. 2011. American sixteen- and seventeen-year-olds are ready to vote. In: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 633, 1, 201–222.
- Hattenhauer, Hans. 1997. Über das Minderjährigenwahlrecht. In: *Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis*, hg. von Christian Palentien und Klaus Hurrelmann, 238–259. Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand.

- Haupt, Klaus. 2008. Wahlrecht von Geburt an – der Zukunft eine Stimme geben. In: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, hg. von Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, 255–266. München: Oekom.
- Heußner, Hermann. 2008. Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts. In: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, hg. von Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, 227–254. München: Oekom.
- Herrmann, Joachim. 2014. Ein Plädoyer für die Beibehaltung des Wahlrechts ab 18. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 245–253. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Hinrichs, Karl. 2002. Do the old exploit the young? Is enfranchising children a good idea? In: *European Journal of Sociology* 43, 35–58.
- Hoffmann-Lange, Ursula. 2014. Über die fehlende Praktikabilität eines Wahlrechts von Geburt an. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 170–187. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Holste, Heiko. 2005. Wahlrecht von Geburt an: Demokratie auf Abwegen? In: *Die öffentliche Verwaltung* 3, 110–115.
- Holt, John. 1978. *Zum Teufel mit der Kindheit. Über die Bedürfnisse und Rechte von Kindern*. Wetzlar: Büchse der Pandora.
- Hyland, James L. 1995. *Democratic Theory. The philosophical foundations*. Manchester: Manchester University Press.
- Kiesewetter, Benjamin. 2009. Dürfen wir Kindern das Wahlrecht vorenthalten? In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 95, 2, 252–273.
- Krebs, David. 2008. Wider die amputierte Wahl. Oder: Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie. In: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, hg. von Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, 267–300. München: Oekom.

- Krieger, Tim. 2008. Generationengerechtigkeit und das ‚Wahlrecht von Geburt an‘ – kritische Anmerkungen aus Sicht der Public-Choice-Theorie. In: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, hg. von Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, 301–330. München: Oekom.
- Krüger, Thomas und Dominik Bär. 2014. Warum sich der Streit um das Wahlrecht für Kinder lohnt. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 10–23. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Lau, Joanne C. 2012. Two Arguments for Child Enfranchisement. In: *Political Studies* 60, 860–876.
- Löw, Konrad. 1993. Verfassungsgebot Kinderwahlrecht? Ein Beitrag zur Verfassungsdiskussion. In: *Familie und Recht* 1, 25–28.
- Merk, Kurt-Peter. Wahlrecht ohne Altersgrenze? In: *Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis*, hg. von Christian Palentien und Klaus Hurrelmann, 260–279. Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand.
- Merk, Kurt-Peter. 2006. Das Wahlrecht unter juristischen Gesichtspunkten. Das aktive Wahlrecht von Geburt an und seine politische Bedeutung. In: *Jugendpolitik* 3, 23–24.
- Merk, Kurt-Peter. 2014. Warum das heutige Wahlrecht möglicherweise verfassungswidrig ist. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 102–113. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Mill, John Stuart. 2014. Betrachtungen über die Repräsentativregierung. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Müller-Franken, Sebastian. 2013. *Familienwahlrecht und Verfassung. Veränderungen des Wahlrechts zugunsten von Familien als Reaktion auf den „demographischen Wandel“ auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Oebbecke, Janbernd. 2004. Das Wahlrecht von Geburt an. In: *JuristenZeitung* 59, 20, 987–992.
- Olson. 2004. Aufstieg und Niedergang von Nationen, 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Olsson, Stefan. 2008. Children's Suffrage: A Critique of the Importance of Voters' Knowledge for the Well-Being of Democracy. In: *The International Journal of Children's Rights* 16, 55–76.
- Parijs, Philippe van. 1998. The Disfranchisement of the Elderly, and Other Attempts to Secure Intergenerational Justice. In: *Philosophy and Public Affairs* 27, 292–333.
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria. 1999. Das Wahlrecht von Geburt an: Ein Plädoyer für den Erhalt unserer Demokratie. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 2, 556–563.
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria. 2014. Plädoyer für eine Mischform: Elternvertretung solange wie nötig, eigene Zuständigkeit so bald wie möglich. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 124–139. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Platon. 2003. *Der Staat*, übers. von Rudolf Rufener, hg. von Thomas Szlezák. Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler.
- Popper, Karl. 2010. *Alles Leben ist Problemlösen. Über Erkenntnis, Geschichte und Politik*. 14. Auflage. München: Piper.
- Rawls, John. 1979. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rawls, John. 2003. *Politischer Liberalismus*, übers. von Wilfried Hinsch. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Reimer, Franz. 2004. Nachhaltigkeit durch Wahlrecht? Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines „Wahlrechts von Geburt an“. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 2, 322–339.
- Rheinischer Merkur Nr. 47, 21.11.2002: „Die Rechtsordnung wird zukunftsöffener“
- Rohrbach, Lena und Andreas Pittrich. 2014. Kinder haben ein Recht auf Mitbestimmung. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 81–91. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Saunders, Ben. 2011. Defining the demos. In: *Politics, Philosophy & Economics* 11, 3, 280–301.
- Schapiro, Tamar. 2003. Childhood and Personhood. In: *Arizona Law Review* 45, 575–594.
- Schickhardt, Christoph. 2012. *Kinderethik. Der moralische Status und die Rechte der Kinder*. Münster: Mentis.

- Schickhardt, Christoph. 2014. Ein Recht auf Paternalisierung? Über paternalistische Pflichten und Rechte. In: XXIII. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Philosophie 2014 Münster, hg. von Michael Qunate. Münstersches Information und Archivsystem multi-medialer Inhalte (MIAMI).
- Schmidt, Manfred G. 2010. *Demokratietheorien. Eine Einführung*. 5. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schrag, Francis. 2004. Children and democracy. Theory and policy. In: *Politics, Philosophy & Economics* 3, 3, 365–379.
- Schumpeter, Joseph A. 2005. *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*. Tübingen [u.a.]: Francke.
- Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen. 2008. Positionspapier. In: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, hg. von Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, 357–372. München: Oekom.
- Tremmel, Jörg. 2014. Demokratie oder Epistokratie? Politische Urteilsfähigkeit als Kriterium für das Wahlrecht. In: *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, hg. von Klaus Hurrelmann und Tanjev Schultz, 45–80. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Vaithianathan, Rhema u. a. 2013. Support for Franchise Extension for children: Evidence on Japanese Attitude to Demeny Voting. Online <http://cis.ier.hitu.ac.jp/Japanese/publication/cis/dp2013/dp610/text.pdf> [24.03.2015].
- Wall, John. 2011. Can democracy represent children? Toward a politics of difference. In: *Childhood* 19(1), 86–100.
- Wall, John. 2014. Democratising democracy. The road from women's to children's suffrage. In: *The International Journal of Human Rights* 18, 6, 646–659.
- Weber, Max. 1988. Wahlrecht und Demokratie in Deutschland. In: *Max Weber: Gesammelte politische Schriften*, hg. von Johannes Winkelmann, 245–291. Tübingen: Mohr.
- Weimann, Mike. 2002. *Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift*. Weinheim/Berlin/Basel: Beltz.
- Westle, Bettina. 2006. Wahlrecht von Geburt an – Rettung der Demokratie oder Irrweg? In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 37, 96–114.

Danksagung

Ich danke den Teilnehmern und insbesondere den Organisatoren des Panels zu Kindern und Gerechtigkeit im Rahmen der Tagung für Praktische Philosophie in Salzburg am 13./14.11.2014 für die Diskussionsmöglichkeit und wertvolle Kommentare. Für scharfsinnige wie konstruktive Kritik und Anregungen danke ich zwei anonymen Gutachtern einer früheren Version dieses Artikels.